



Barlachstadt
Güstrow

Güstrower Stadtanzeiger

Amtliche Bekanntmachungen | 1. Februar 2019



Fotoausstellung
*Uwe Seemann. panta rhei – alles fließt
in der Städtischen Galerie Wollhalle*



Wohnungsgesellschaft
Güstrow

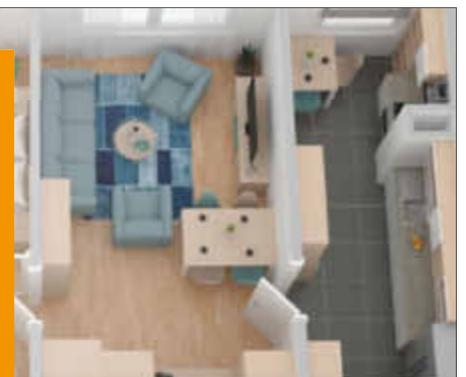
63 m² Lebensqualität

Magdalenenluster Weg 6

- 2-RW, Aufzug, IV.OG
- seniorenfreundlich

wgg-guestrow.de

- Badezimmer mit Dusche
 - Miete: 340 €+ 140 € NK
- B:78 kWh (m²/a), Fernwärme, Bj.1982





Bekanntmachungen der Barlachstadt Güstrow

Aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2018

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VI/0787/18

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt in seiner Sitzung am 29.11.2018, dem Gewerbeverein Güstrow e. V. für die Ausrichtung des Weihnachtsmarktes 2018 entsprechend dem vorliegenden Antrag für die Sondernutzung auf dem „Markt“ eine Gebührenbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Barlachstadt Güstrow für die Zeit vom 05.12.2018 bis 17.12.2018 zu gewähren.

Während der Zeit des Weihnachtsmarktes 2018 sind keine anderen Veranstaltungen, Märkte und Sondernutzungen, die den Verkauf von Erzeugnissen, Imbiss oder Einrichtungen, die man üblicherweise auf Jahrmärkten vorfindet, im Bereich des Sanierungsgebietes Altstadt zuzulassen.

Die nicht am Weihnachtsmarkt teilnehmenden Händler des Wochenmarktes sind von dieser Regelung ausgenommen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VI/0801/18

Personalangelegenheit

Beschluss Nr.: VI/0814/18

Personalangelegenheit

Beschluss Nr.: VI/0806/18

Personalangelegenheit

Beschluss Nr.: VI/0785/18

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Vollmodernisierung des Gebäudes Gleviner Straße 4 auf Grundlage der vorliegenden Kostenberechnung und des Finanzierungsvorschlages.

Beschluss Nr.: VI/0792/18

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Verkauf des Flurstücks 36, Flur 22, Gemarkung Güstrow in einer Größe von ca. 353 m².

Beschluss Nr.: VI/0800/18

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt auf seiner Sitzung am 29.11.2018 die Verlängerung der Frist zur Bauantragstellung für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Gemarkung Güstrow, Flur 59, Flurstücke 82 und 83 um max. 2 weitere Jahre für den Erwerber.

Aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2018

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VI/0777/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018, die Verwaltung in Abstimmung mit dem Gewerbeverein Güstrow e. V. zu beauftragen, ein Konzept für eine unserer Stadt würdige festliche Weihnachtsbeleuchtung mit Kostenvoranschlag zu erstellen und zur Beratung vorzulegen. Dazu sind 2 - 3 Varianten zu erarbeiten.

Beschluss Nr.: VI/0812/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018, die Verwaltung mit der Prüfung eines Lösungsvorschlages für die Ausführung eines kombinierten Geh- und Radweges parallel zur vorhandenen Dorfstraße bis 28.02.2019 zu beauftragen. Der Fußgänger- und Fahrradweg beginnt ab Güstrower Straße und führt bis zum Kattenberg in Suckow.

Beschluss Nr.: VI/0813/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018, die Verwaltung zu beauftragen, die Machbarkeit einer neuen Bahnüberführung als Verlängerung der Straße Am alten Hafen in Richtung Strenzer Weg zu prüfen.

Beschluss Nr.: VI/0815/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 Industriegebiet Verbindungschausee einzuleiten. Ziel der 1. Änderung ist die Streichung der Festsetzungen zu den Gebäudehöhen durch ein Bebauungsplanverfahren nach § 2 in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB).

Sprechstunde des Bürgermeisters

Dienstag, 19. März 2019
von 15:30 bis 17:30 Uhr

Eine Anmeldung im Vorzimmer des Bürgermeisters
bei Frau Bartock, Telefon 769-101,
erspart Ihnen Wartezeiten.

Darüber hinaus können Sie auch außerhalb der
Bürgersprechstunde einen Termin vereinbaren.

Sitzungstermine

14.02.2019, 18:00 Uhr - Stadtvertretung

14.03.2019, 18:00 Uhr - Hauptausschuss

Einladung und Tagesordnung werden eine Woche vor dem Sitzungstermin durch Veröffentlichung auf der Homepage der Barlachstadt unter www.guestrow.de - im Ratsinformationssystem - öffentlich bekannt gegeben.

Beschluss Nr.: VI/0816/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 - Industriegebiet Verbindungsschausee in der vorliegenden Fassung vom November 2018. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Form gebilligt.

Beschluss Nr.: VI/0734/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den in der Anlage beigefügten Betriebsführungsvertrag zwischen der Barlachstadt Güstrow und der Stadtwerke Güstrow GmbH.

Beschluss Nr.: VI/0755/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die in der Anlage beigefügte Betriebsatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow.

(Siehe Seite 10)

Beschluss Nr.: VI/0786/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Barlachstadt Güstrow vom 09. November 2007.

(Siehe Seite 8)

Beschluss Nr.: VI/0788/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die 12. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Barlachstadt Güstrow vom 9. November 2007. Die Gebührenkalkulation wird gebilligt und zur Kenntnis genommen. *(Siehe Seite 10)*

Beschluss Nr.: VI/0789/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Annahme einer Schenkung einer Vereinsfahne des Güstrower Radfahrer-Vereins 1888 an das Museum der Barlachstadt Güstrow durch den Kunst- und Altersvereins Güstrow e. V.

Beschluss Nr.: VI/0790/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abzusehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
2. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 - Einzelhandel Eisenbahnstraße (Anlage 1). Der Entwurf der Begründung wird gebilligt (Anlage 2),
3. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 - Einzelhandel Eisenbahnstraße mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 a Abs. 3

BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können,

4. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschluss Nr.: VI/0791/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den als Anlage beigefügten Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 93 - Einzelhandel Eisenbahnstraße auf der Grundlage von § 11 BauGB.

Beschluss Nr.: VI/0809/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Gemeindevwahlausschuss der Barlachstadt Güstrow aus 5 Mitgliedern neben der Gemeindevwahlleiterin zu bilden.

Beschluss Nr.: VI/0810/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 das Wahlgebiet für die Kommunalwahl 2019 in zwei Wahlbereiche mit der Abgrenzung entsprechend der Anlagen einzuteilen.

Beschluss Nr.: VI/0821/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft. Die Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss Nr.: VI/0751/18**

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Bürgermeister zu beauftragen, die als Anlage 4 beigefügte Kostenübernahmeerklärung für die Planungskosten (Leistungsphase 1 bis 4) zur Umverlegung der Gasleitung im Bereich Suckower Tannen zwischen der ONTRAS Gastransport GmbH und der Barlachstadt zu unterzeichnen.

Beschluss Nr.: VI/0782/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow genehmigt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die 1. Änderung des Nutzungsvertrages vom 08.10.2007 zwischen der Stadt Güstrow und dem KanuSportVerein Güstrow 1990 e. V. Der Bürgermeister wird beauftragt, die als Anlage 3 beigefügte 1. Änderung des Nutzungsvertrages vom 08.10.2007 zu unterzeichnen.

Beschluss Nr.: VI/0799/18

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow genehmigt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die in der Anlage 1 beigefügte notarielle Urkunde Nr. 1260/2018 vom 02.10.2018 zur Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Erbbaugrundstück Gemarkung Güstrow, Flur 25, Flurstück 15/2.

Gesprächstermine mit dem Präsidenten

Der Präsident der Stadtvertretung Güstrow,

Herr Andreas Ohm, steht Ihnen für Fragen

und Anliegen gern zur Verfügung.

Vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin unter

Telefon 769-114 oder -116 im Büro der Stadtvertretung!

Die Barlachstadt im Internet:

www.guestrow.de

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 93 Einzelhandel Eisenbahnstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 13.12.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 - Einzelhandel Eisenbahnstraße und der Entwurf der Begründung liegen

in der Zeit vom 11.02.2019 bis 15.03.2019

im Flur des Stadtentwicklungsamtes 4. OG, Baustraße 33 von

Mo.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Di.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Do.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Fr.: von 9:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Zusätzlich können telefonisch Termine vereinbart werden.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter dem Pfad www.guestrow.de/bauen-wohnen/planen/oeffentliche-auslegungen/ möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Planungsziel ist die geordnete städtebauliche Entwicklung eines Quartiers durch die Ausweisung eines urbanen Gebietes. So ist sowohl die Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters als auch die Schaffung von neuem Wohnraum zulässig.

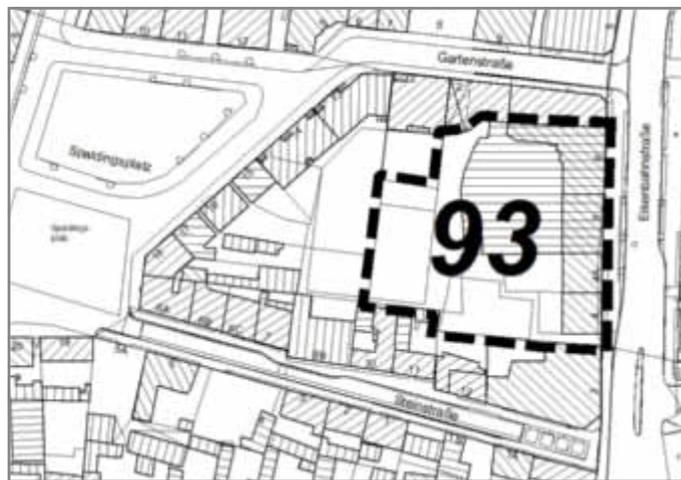
Vorliegend soll das Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet werden (beschleunigtes Verfahren). Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, welche vom Aufstellungsverfahren berührt sind, werden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt.

Güstrow, 20. Dezember 2018


Der Bürgermeister
Arne Schuldt



Übersichtsplan: Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte der Barlachstadt Güstrow

Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V). Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Stadtvertretung direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

1. Wahltermin

Der Tag der landesweiten Kommunalwahlen wurde durch die Landesregierung gem. § 3 Abs. 2 LKWG M-V auf den 26. Mai 2019 festgesetzt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

3. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Stadtvertretung hat am 6. Dezember 2018 beschlossen, das Wahlgebiet der Barlachstadt Güstrow in zwei Wahlbereiche mit folgenden Abgrenzungen einzuteilen:

Wahlbereich 1

Am Berge, Am Mühlenplatz, Armesünderstraße, Baustraße, Bleicherstraße, Eisenbahnstraße, Enge Straße, Flethstaken, Gartenstraße, Grabenstraße, Hageböcker Mauer, Hirtenstraße, Kapellenstraße, Kleine Wallstraße, Klosterhof, Krönchenhagen, Lange Straße, Lindenstraße, Markt, Mühlenstraße, Neue Wallstraße, Pferdemarkt, Sandstraße, Schnoienstraße, Steinstraße,

Der Güstrower Stadtanzeiger - eine Zeitung der Stadt für ihre Bürgerinnen und Bürger!

Tiefetal, Wachsbleichenstraße;

Am Pfaffenbruch, An der Schanze, Burgstraße, Domplatz, Domstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Franz-Parr-Platz, Gleviner Mauer, Gleviner Straße, Grepelstraße, Grüner Winkel, Gustav-Adolf-Straße, Hageböcker Straße, Hansenstraße, Heiligengeisthof, Hollstraße, Katzenstraße, Kerstingstraße, Küsterhörn, Philipp-Brandin-Straße, Plauer Straße 1 - 14 A und 74 - 81, Schloßberg, Schloßstraße, Schulstraße, Wallensteinstraße, Zu den Domwiesen; Besserstraße, Bülower Straße, Brunnenstraße, Friedrich-Schultweg, Fritz-Reuter-Straße, Gertrudenstraße, Gliner Straße, Hagemeisterstraße, John-Brinckman-Straße, Klaus-Groth-Straße, Kösterstraße, Krückmannstraße, Langendammscher Weg, Schondorfstraße, Schweriner Chaussee, Schweriner Straße, Sonnenplatz, Ulmenstraße, Zu den Wiesen;

Am Hasenwald, Bärstammweg, Dr.-Külz-Straße, Flotowstraße, Großer Kraul, Hamburger Straße, Heideweg, Industriegelände, Kiebitzweg, Kleiner Kraul, Klötterpott, Kühlenweg, Mühlenweg, Parumer Weg, Robert-Beltz-Straße, Sandberg, Seidelstraße, Schliemannstraße, Ulrichplatz, Ulrichstraße, Walter-Griesbach-Platz, Wossidlostraße, Zum Apfelpfad, Zum Hohen Rad, Zur Molchkuhle;

Brunnenplatz, Elisabethstraße, Bützower Straße, Feldstraße, Grüne Straße, Hafenstraße, Kurze Straße, Parumer Straße, Spaldingsplatz, Spaldingsstraße, Speicherstraße, Tivolistraße, Trotschestraße, Walkmühlenstraße;

Bahnweg, Bredentiner Weg, Demmlerstraße, Korngasse, Lagerstraße, Lagerweg, Nebelgang, Neue Straße, Querstraße, Rostocker Platz, Rostocker Straße, Sankt-Jürgens-Weg, Schwaaner Chaussee, Schwaaner Straße, Senator-Beyer-Weg, Strenzer Weg, Werkweg, Wiesenweg, Zum Fuchsberg;

Dorfstraße, Güstrower Straße, Hubertusweg, Im Siedenlande, Kattenberg, Rosenweg;

Am Eicheneck, Am Stettiner Teich, Buchenweg, Distelweg, Ebereschenweg, Fr.-Trendelenburg-Allee, Haselstraße, Hengstkoppelweg, Lärchenstraße, Lindenallee, Platanenstraße, Primerstraße, Rostocker Chaussee 31 - 34, Wisenstraße

Wahlbereich 2

Alt-Güstrower Straße, Am Brink, Am Suckower Graben, Dachssteig, Eschenwinkel, Fuchssteig, Gartenweg, Heinrich-Borwin-Straße, Igelweg, Kessinerstraße, Niklotstraße, Wendenstraße, Werlestraße, Ziegeleiweg;

Bockhorst, Glasewitzer Burg, Glasewitzer Chaussee, Glasewitzer Straße, Hasenhörn, Hopfenweg, Koppelweg, Lange Stege, Mittelweg, Neukruger Straße, Prahmstraße, Rövertannen, Rostocker Chaussee 14 - 22 und 60 - 69, Waldweg, Weidenweg, Wiesenstraße, Willi-Schröder-Straße, Zum Steinsitz;

Am Wiesenbusch, An der Bahn, Ausbau Höhe 304, Birkenweg, Gleviner Burg, Heidberg, Krakower Chaussee, Lößnitzgrund, Lößnitzweg, Neu Devwinkel, Sandweg, Schabernack, Stavenslust, Teterower Chaussee, Verbindungschausee;

Am Sportplatz, Fährdamm, Fischerweg, Gorkiweg, Karl-Liebnecht-Straße, Magdalenenlust, Magdalenenluster Weg, Seestraße, Straße der DSF 15 - 65;

Beim Wasserturm, Bistede, Clara-Zetkin-Straße, Goldberger Straße 8 - 13 und 70 - 85, Hans-Beimler-Straße, Puschkinweg, Straße der DSF 1 - 14, Tolstoiweg, Weinbergstraße 12 - 31;

Am Mühlbach, Am Werder, An der Fähre, Bachstraße, Barlachweg, Baumschulenweg, Bölkower Straße, Bürgermeister-Dahse-Straße, Falkenflucht, Goldberger Straße 2 - 7 und 86 - 96, Gutower Straße, Kastanienstraße, Lindengarten, Plauer Chaussee, Plauer Straße 17 - 73, Pustekowstraße, Rosiner Straße, Voßstraße, Weinbergstraße 4 - 11 und 32 - 39, Werderstraße, Zum Inseleekanal;

An der Bucht, August-Bebel-Straße, Bauhof, Drei Linden, Eichenweg, Friedrich-Pogge-Weg, Goldberger Straße 50 - 67 A, Grüner Weg, Professor-Karsten-Weg, Schilfgürtelweg, Schöninsel, Seerosensteig, Thünenweg, Zum Schwanenhals, Zum Ziegenhals; Friedrich-Engels-Straße, Pfahlweg, Ringstraße, Werner-Seelenbinder-Straße

4. Anzahl der Vertreter

In der Barlachstadt Güstrow sind 29 Mitglieder in die Stadtvertretung zu wählen.

5. Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag

In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen wird die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V wie folgt ermittelt:

Die Zahl der zu Wählenden wird geteilt durch die Zahl der Wahlbereiche und diese Zahl um drei erhöht; Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

Demnach darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe je Wahlbereich der Barlachstadt Güstrow höchstens 18 Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers darf nur den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers tragen.

6. Aufstellung der Wahlvorschläge

6.1 Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung können nach § 15 Abs. 1 LKWO M-V von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
- einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

Die Wahlvorschläge werden gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 LKWO M-V für die Wahlbereiche aufgestellt.

Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.

Eine Person darf je Wahlbereich nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Gemäß § 5 Abs. 3 LKWO M-V dürfen mehrere Wahlvorschlagsträger ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden, noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

6.2 Aufstellungsverfahren

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt nach § 15 Abs. 4 LKWO M-V.

Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe sind von der satzungsmäßig dafür zuständigen Versammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung) aufzustellen.

Sie sind in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist gemäß § 62 Abs. 3 LKWO M-V die nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung hierfür Regelungen enthält.

6.3 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind nach § 62 Abs. 4 LKWO M-V bis spätestens **Dienstag, den 12. März 2019, 16:00 Uhr** am Dienstsitz der Gemeindevahleiterin der Barlachstadt Güstrow, Markt 1 in 18273 Güstrow (Zimmer 207) schriftlich einzureichen.

Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter nach den Anlagen 4, 5 und 6 LKWO M-V erhältlich.

Um Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig beheben zu können, wird dringend empfohlen die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen.

6.4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Wahl der Stadtvertretung sind die Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V, Formblatt 4.1.1 bis 4.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei oder der Wählergruppe (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V),
- Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen; eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V),
- die Wählbarkeitsbescheinigungen der Gemeindewahl- bzw. Meldebehörde für die Bewerberinnen und Bewerber (Formblatt 4.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein dürfen,
- für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber, bei der bzw. bei dem durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) begründet werden würde, gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 S. 1 KV M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist,
- für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind (Eidesstattliche Erklärung gemäß § 16 Abs. 4 LKWG M-V) und
- für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen ist ferner vorzulegen
 - für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 4.1.3) sowie
 - unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 4.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Anforderung der Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzungen und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

7. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden

in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 3. Mai 2019 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

8. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KV M-V dürfen Bedienstete der Gemeinde nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Güstrow, 9. Januar 2019



Prüfer
Gemeindewahlleiterin

Bürgerinformation

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ Freiwillige und vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrages

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wurde am 10.10.1996 beschlossen und mit ihrer Veröffentlichung im Stadtanzeiger am 01.01.1997 rechtskräftig.

Der Gesetzgeber sieht vor, in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten nach Abschluss der Gesamt-sanierungsmaßnahmen Ausgleichsbeträge zu erheben.

Ausgleichsbeträge dienen dem Zweck, neben Bund, Land und Kommunen auch die Grundstückseigentümer an den Aufwendungen für die Sanierung zu beteiligen. Der Ausgleichsbetrag ist demzufolge der Anteil des einzelnen Grundstückseigentümers an den Kosten der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme. Dieser entspricht dabei der durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme als Ganzes herbeigeführten Erhöhung des Bodenwertes des betroffenen Grundstücks.

Die Beteiligung der Eigentümer ergibt sich zum einen aus der Verpflichtung des Baugesetzbuches (BauGB) und zum anderen auch aus dem Artikel 14 des Grundgesetzes, welcher privates Eigentum

nicht nur mit Rechten, sondern auch mit Pflichten verbindet.

Die Ausgleichsbeträge werden üblicherweise mit Abschluss des Sanierungsverfahrens fällig und per Bescheid durch die Stadt erhoben.

Der Gesetzgeber eröffnet jedoch die Möglichkeit, den Eigentümern bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine vorzeitige Ablösung nach § 154 BauGB mit der Gewährung eines Verfahrensabschlages anzubieten.

Um diese Möglichkeit zu nutzen, hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am 24.10.2018 den Beschluss gefasst, allen betroffenen Grundstückseigentümern einen einheitlichen Verfahrensabschlag in Höhe von 20 % zu gewähren, wenn sie freiwillig vorzeitige Ablösevereinbarungen abschließen.

Hierzu werden die betreffenden Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet „Altstadt“ von der Stadtverwaltung angeschrieben. Zunächst betrifft das die Grundstückseigentümer folgender Straßen:

- Armesünderstraße
- Baustraße
- Bleicherstraße
- Flethstaken
- Klosterhof
- Mühlenstraße
- Schnoienstraße
- Tiefetal
- Wachsbleichenstraße

Für die Grundstückseigentümer der anderen Straßen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ erfolgt das Anschreiben zu einem späteren Zeitpunkt.

Nachfolgend möchten wir die wichtigsten Rechtsgrundlagen und Sachverhalte zur Thematik erläutern und Antworten auf die häufigsten Fragestellungen geben.

1. Warum müssen Ausgleichsbeträge gezahlt werden?

§ 154 Absatz 1 Satz 1 BauGB:

„Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstückes hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten ...“

- Die Maßnahmen führen im Allgemeinen zu Zustandsverbesserungen und damit zu entsprechenden Bodenwerverhöhungen der Grundstücke im Sanierungsgebiet.
- Der Gesetzgeber will, dass diese sanierungsbedingten Vorteile von den begünstigten Eigentümern der Allgemeinheit zurückgegeben werden.
- Es soll sichergestellt werden, dass die sanierungsbedingten Bodenwerverhöhungen, die ohne Gegenleistung des Eigentümers erst durch Maßnahmen der Stadt bewirkt wurden, zur Finanzierung der Sanierung herangezogen werden.

2. Wie wird die Höhe des Ausgleichsbetrages festgestellt?

§ 154 Abs. 2 BauGB:

„Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Anfangswert und dem Endwert.“

Der Anfangswert ist dabei der Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre. Demzufolge ist der Endwert der Bodenwert, den das Grundstück durch die Sanierung tatsächlich hat. Die Differenz zwischen Anfangs- und Endwert nennt man „sanierungsbedingte Bodenwerverhöhung“.

Nur die Bodenwerte sind Gegenstand für die Erhebung der Ausgleichsbeträge, nicht die Gebäude.

In diesem Fall bildet das „Gutachten über die Höhe lagertypischer Anfangswerte und Endwerte sowie Ausgleichsbeträge gemäß § 154

BauGB für die Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt Güstrow“ 18273 Güstrow“ die Grundlage für die Berechnung der vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen. Das Gutachten wurde von einem von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke erstellt.

Grundlage hierfür sind die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl. I 2010, 630) sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften und Bewertungsstandards.

Gegenstand der Bewertung sind die fiktiv unbebauten Grundstücke. Die vorhandene Bausubstanz sowie sonstige Auf- und Einbauten bleiben unberücksichtigt.

3. Wer muss zahlen?

§ 154 Absatz 1 Satz 1 BauGB:

Gemäß o. g. Paragraphen muss jeder Grundstückseigentümer Ausgleichsbeträge zahlen. Zahlungspflichtiger ist dabei derjenige, der zum Zeitpunkt, an dem die Sanierungssatzung rechtskräftig aufgehoben wird, Eigentümer ist. Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile an dem Grundstück ausgleichsbetragspflichtig.

4. Wann ist zu zahlen?

§ 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

„Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163 BauGB) zu entrichten.“

Maßgebend für den Abschluss der Sanierung ist der Tag, an dem die Aufhebung der Sanierungssatzung im Amtsblatt veröffentlicht wird. Ab diesem Tag ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu erheben.

5. Vorzeitige Ablösung

§ 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB

„Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen ...“ (Ablösevereinbarungen)

Das Ministerium für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung M-V empfiehlt, von der Möglichkeit der vorzeitigen und freiwilligen Ablösung der Ausgleichsbeträge Gebrauch zu machen.

Für die vorzeitige Ablösung kann ein Verfahrensabschlag auf den ermittelten Ausgleichsbetrag gewährt werden.

Die Barlachstadt Güstrow gewährt den betroffenen Grundstückseigentümern für Zahlungen bis zu einem bestimmten Stichtag, der in den entsprechenden Schreiben an die Eigentümer genannt ist, einen Verfahrensabschlag in Höhe von 20 % (Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow).

6. Welche Vorteile hat die vorzeitige Ablösung?

6.1. für die Grundstückseigentümer

- Geldersparnis

Durch die Gewährung eines Verfahrensabschlages lässt sich der zu zahlende Betrag deutlich reduzieren.

Die Barlachstadt im Internet:

www.guestrow.de

Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Ulrichplatz (einschließlich Kreisverkehrsplatz)
 3. in der Klasse 4 wird geändert:
 Straße mit Zusatz wird hinzugefügt:
 - An der Fähre (zwischen Bürgermeister-Dahse-Straße und Zufahrt Magdalenenluster Weg)
 - August-Bebel-Straße (zwischen Goldberger Straße und August-Bebel-Straße)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Hagemeisterstraße (zwischen Seidelstraße und Elisabethstraße)
 - Krakower Chaussee (bis Zufahrt Teterower Chaussee)
 - Parumer Weg (bis zur Zufahrt rebus GmbH)
 Straße mit Zusatz wird hinzugefügt:
 - Pfahlweg (Kreisverkehr bis Zufahrt Straße Inselseeblick)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Straße der DSF (außer Hausnummer 1 bis 8)
 Straße wird hinzugefügt:
 - Ulrichstraße
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Waldweg (zwischen Igelweg und Neukruger Straße)
 - Weinbergstraße (von Clara-Zetkin-Straße bis Bürgermeister-Dahse-Straße)
 4. in der Klasse 5 wird geändert
 Straße mit Zusatz wird hinzugefügt:
 - Am Eicheneck (zwischen Haselstraße und Ebereschenweg)
 - Am Sportplatz (zwischen der Straße An der Fähre und Fischerweg)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Bützower Straße (zwischen Feldstraße und Hafenstraße)
 - Dorfstraße (von der Güstrower Straße bis Einmündung Straße „Kattenberg“)
 - Ebereschenweg (bis Einmündung Buchenweg)
 Zusatz wird gestrichen:
 - Ernst-Thälmann-Straße (bis Goetheplatz)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Fischerweg (Straßenabschnitt zwischen der Straße An der Fähre und der Straße an den Bootshäusern)
 - Friedrich-Engels-Straße (bis einschließlich Kindergarten)
 - Güstrower Straße (außer der Hausnummer 5 bis 6 e bis Radweg)
 - Hagemeisterstraße (zwischen Elisabethstraße und Ulmenstraße)
 Zusatz wird gestrichen:
 - Hans-Beimler-Straße (mit Verbindung zur Clara-Zetkin-Straße)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Haselstraße (bis Ahornpromenade)
 Straße mit Zusatz wird hinzugefügt:
 - Heideweg (einschließlich Hausnummer 38 bis einschließlich Hausnummer 42 c)
 - Kastanienstraße (zwischen Zufahrt Lindengarten und Liebnitzstraße)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Krakower Chaussee (zwischen Zufahrt Teterower Chaussee und einschließlich Hausnummer 2 a)
 Straße wird hinzugefügt:
 - Landesbrandmeister-Bever-Straße
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Magdalenenluster (bis einschließlich Hausnummer 7) Weg
 Zusatz in Klammern wird gestrichen:

- Pfahlweg (bis zum Ende der Ausbaustrecke)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Pfahlweg (ab Zufahrt Inselseeblick bis einschließlich Hausnummer 13)
 Zusatz in Klammern wird gestrichen:
 - Prahmstraße (von der Liebnitzstraße zur Querstraße)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Prahmstraße (zwischen Liebnitzstraße und Rostocker Straße)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Prahmstraße (zwischen Liebnitzstraße und Hopfenweg)
 Straße mit Zusatz wird hinzugefügt:
 - Puschkinweg (von Hausnummer 1 bis Zufahrt Clara-Zetkin-Straße)
 Straße wird hinzugefügt:
 - Primerburg
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Rostocker Chaussee (ab Friedrich-Trendelenburg-Allee bis Ortsausgangsschild)
 - Rostocker Straße (Bahnübergang bis Wendeanlage)
 Straße mit Zusatz hinzugefügt:
 - Sankt-Jürgens-Weg (zwischen Schwaaner Straße und Strenzer Weg)
 Zusatz in Klammern wird gestrichen:
 - Strenzer Weg (bis Bahnbetriebswerk)
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Strenzer Weg (bis einschließlich Hausnummer 71)
 Straße wird gestrichen:
 - Suckow (ab B103 einschließlich Dorfstraße)
 Straße mit Zusatz hinzugefügt:
 - Ulrichplatz (einschließlich Hausnummer 7 bis einschließlich Hausnummer 13)
 Straße wird gestrichen:
 - Ulrichstraße
 Straße wird gestrichen:
 - Verbindung zwischen Verbindungschaussee – Primerburg – Glasewitzer Chaussee
 Zusatz in Klammern wird hinzugefügt:
 - Zum Steinsitz (von Glasewitzer Chaussee bis Bahnübergang)

Artikel 2

Die 9. Änderung der Satzung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Güstrow, 18.12.2018

Schuldt
 Bürgermeister




Verfahrensvermerk:

Die 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Barlachstadt Güstrow wurde am 21.12.2018 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/ zur Verfügung gestellt und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch den Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 13.12.2018 die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow vom 9. November 2007 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der § 4 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- | | | |
|----|-----------------|---------|
| a) | in der Klasse 1 | 7,88 € |
| b) | in der Klasse 2 | 10,63 € |
| c) | in der Klasse 3 | 4,03 € |
| d) | in der Klasse 4 | 2,75 € |
| e) | in der Klasse 5 | 1,47 € |

Artikel 2

Die 12. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Güstrow, 18.12.2018



Schuldt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Barlachstadt Güstrow wurde am 21.12.2018 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/ zur Verfügung gestellt und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag	08:00 - 12:30 Uhr	
Dienstag	08:00 - 12:30 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:30 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 12:30 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr	

Markt 1 • Güstrow • Telefon 03843 769-172

Alle Satzungen
der Barlachstadt Güstrow
finden Sie auch im Internet
unter www.guestrow.de

Betriebssatzung der Barlachstadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Abwasserbetriebes

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb wird als Eigenbetrieb der Barlachstadt Güstrow (im Folgenden: Stadt) entsprechend der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern geführt.
- (2) Zweck des Abwasserbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG).

§ 2 Bezeichnung des Abwasserbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung werden von der Geschäftsführung der Stadtwerke Güstrow GmbH allein wahrgenommen. Die Einzelheiten der Betriebsführung werden in einem Betriebsführungsvertrag näher geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses sowie der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow. Die Vorschriften über die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 71 KV M-V bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 2 und 3. Die Einschränkungen des Betriebsführungsvertrages sind dabei zu wahren.
- (5) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:

- die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Gebührenüberprüfung,
- der Personaleinsatz,
- der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
- die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz und Erweiterungsinvestitionen,
- der Abschluss von Werkverträgen,
- die Leitung des Rechnungswesens,
- die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
- das Erstellen von Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes für den Bürgermeister und für den Betriebsausschuss,
- das Erstellen geforderter Betriebsstatistiken und -analysen,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die rechtzeitige Information des Bürgermeisters über alle Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Gemeinde betreffen.

(6) Die nach den jeweils gültigen Satzungen zu erhebenden Gebühren und Beiträge werden durch Gebühren- und Beitragsbescheide festgesetzt. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Güstrow GmbH wirkt als Betriebsleitung bei der Gebühren- und Beitragsfestsetzung im Namen und im Auftrag der Stadt mit. Das Nähere regelt der Betriebsführungsvertrag.

(7) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung die Stadt in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, obliegt die Vertretung zwei Mitgliedern gemeinschaftlich. Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete der Stadtwerke Güstrow GmbH für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung entscheidet in allen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow, die ihr durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung zugewiesen sind.

(2) Die Stadtvertretung trifft Entscheidungen oberhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 2, 3 und 5.

(3) Ausschließlich entscheidet sie über:

- a) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Städtischen Abwasserbetriebes;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung;
- c) die Festsetzung der Abwassergebühren und -beiträge;
- d) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- e) die Entnahme von Eigenkapital aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow;
- f) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow oder des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow an die Stadt und
- g) das Abwasserbeseitigungskonzept für die Barlachstadt Güstrow.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt werden. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner berufen werden, diese haben für abschließende Entscheidungen des Betriebsausschusses kein Stimmrecht.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über den Abschluss von Verträgen, über die Vergabe von freiberuflichen Leistungen und über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO bzw. VgV ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu 250.000,00 € (Bruttowerte). Er entscheidet außerdem über die Vergabe von Aufträgen nach VOB ab einem Wert von 250.000,00 € bis zu 500.000,00 € (Bruttowerte). Der Auftragswert von unbefristeten Dauerschuldverhältnissen ermittelt sich dabei jeweils nach dem vierfachen Jahreswert des Auftrages.

(3) Der Betriebsausschuss trifft die Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V (Bruttowerte):

- a) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen im Sinne von § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € einer Leistungsrate,
- b) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KV M-V bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 € je Ausgabenfall,

c) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KV M-V bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 20 % bis 30 % des entsprechenden Planansatzes, jedoch nicht mehr als 100.000,00 € je Aufwendungsfall,

d) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KV M-V bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und Schenkungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € sowie bei sonstigen Verfügungen über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 100.000,00 €,

e) im Rahmen von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KV M-V über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 2,5 Mio.€.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Einleitung von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, soweit eine Wertgrenze von 100.000,00 € überschritten wird, sowie über deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder durch den Abschluss eines Vergleiches.

(5) Der Betriebsausschuss entscheidet über eine Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes von mehr als 6 % bis zu 10 % über dem vorangegangenen Drei-Jahreszeitraum gemäß § 13 des Betriebsführungsvertrages.

§ 6 Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung im Rahmen des Betriebsführungsvertrages Weisungen erteilen.

Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung von Zustimmungen zu Neueinstellungen von denjenigen Arbeitskräften, die direkt und ausschließlich für Tätigkeiten im Rahmen der Betriebsführung des Städtischen Abwasserbetriebes eingestellt werden sollen (direkt zuzuordnendes Personal).

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Städtischen Abwasserbetriebes abzeichnet.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen.

§ 7 Vertretung des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow

(1) Soweit der Eigenbetrieb durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Güstrow GmbH vertreten wird, unterzeichnen die Vertretungsberechtigten unter dem Kopfbogen:

„Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow
Stadtwerke Güstrow GmbH als Betriebsführer“

mit ihrem Namen.

**Die nächste Ausgabe des
Güstrower Stadtanzeigers
erscheint am 1. März 2019**

Redaktionsschluss ist der 12. Februar 2019

(2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie von einem Mitglied der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € bzw. von 5.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von einem Mitglied der Betriebsleitung oder durch einen von ihm Beauftragten allein in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Darüber hinaus kann die Erteilung eines Zuschlags nach einem durchgeführten Vergabeverfahren bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € im Falle der Vergabe nach UVgO bzw. VgV und bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 € im Falle der Vergabe nach VOB von einem Mitglied der Betriebsleitung oder durch einen von ihm Beauftragten allein in einfacher Schriftform erklärt werden. Dies umfasst gegebenenfalls die Unterzeichnung eines Vertrages, soweit ein solcher bereits Gegenstand dieses Vergabeverfahrens war.

§ 8 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den nach den Vorschriften der EigVO M-V aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres dem Bürgermeister zur Beschlussfassung in der Stadtvertretung vorzulegen.
Einzelne Investitionen bis zu 30.000,00 € gelten dabei als Investitionen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gemäß § 25 Abs. 4 EigVO M-V.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn:
- sich zeigt, dass ein Jahresfehlbetrag von mindestens 3 % der Gesamtaufwendungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener Jahresfehlbetrag sich um mehr als 500.000,00 € erhöhen wird (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO),
 - sich zeigt, dass der Saldo aus Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit um mehr als 500.000,00 € nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich um mehr als 500.000,00 € erhöhen wird (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 EigVO),
 - im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen getätigt werden sollen oder müssen, wenn sie im Einzelfall größer sind als 3 % der gesamten Aufwendungen des Erfolgsplans bzw. 3 % der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzplanes übersteigen (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 EigVO),
 - Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen von mehr als 100.000,00 € geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen um mehr als 100.000,00 € erhöhen werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 EigVO).
- (4) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gelten die Bestimmungen der EigVO M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
- (5) Für die ortsübliche Bekanntmachung gelten die Hauptsatzung der Stadt und § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Die Barlachstadt im Internet:
www.guestrow.de**

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14.07.2015 außer Kraft.

Güstrow, den 18.12.2018

Schuldt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Betriebssatzung der Barlachstadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow wurde am 21.12.2018 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/ zur Verfügung gestellt und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Grundstück Friedrich-Pogge-Weg

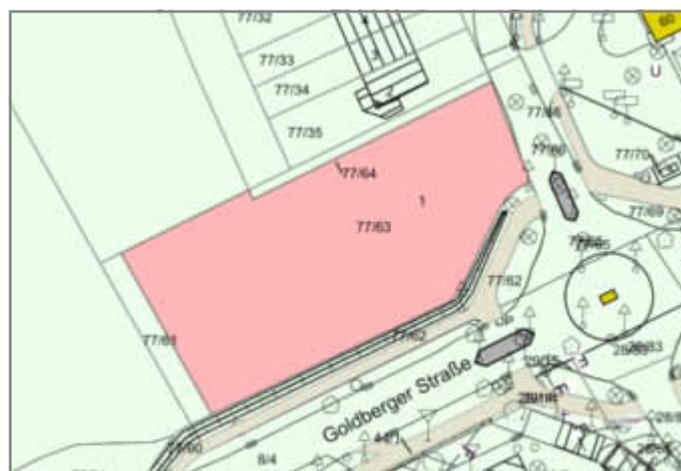
Die Barlachstadt Güstrow ist Eigentümerin des unbebauten Grundstücks Friedrich-Pogge-Weg 1 in Güstrow/Bauhof, Flur 1 Flurstück 77/63, in einer Größe von 2.500 m². Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7/1 Bauhof. Dieser kann unter <https://www.guestrow.de/bauen-wohnen/planen/bebauungsplanung/> eingesehen werden. Es handelt sich um eine allgemeine Wohnbaulandqualität.

Der Verkehrswert wurde auf 200.000,00 € ermittelt (80,00 €/m²). Das Grundstück soll veräußert und anschließend bebaut werden. Interessierte Investoren/Bauherren werden um Abgabe eines Gebotes mit Nutzungs- und Gestaltungskonzept sowie Finanzierungsplan gebeten.

Diese sind mit Preisangabe im geschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Bauhof“ bis zum **28.02.2019** an die Barlachstadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow zu richten. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Grzesik unter Telefonnummer 03843 769480 oder per E-Mail andrzej.grzesik@guestrow.de gerne zur Verfügung.

Die Veräußerung erfolgt zum für die Barlachstadt Güstrow wirtschaftlichsten Gebot. Werden mehrere Gebote abgegeben, behält sich die Barlachstadt Güstrow die Durchführung eines Bieterverfahrens vor. Die Vertragsdurchführungskosten hat der Erwerber zu tragen.

Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses durch die politischen Gremien der Barlachstadt Güstrow. Die Barlachstadt Güstrow behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angabe von Gründen für ungültig zu erklären.



Ausschreibungen

Baugrundstücke im Baugebiet „Hengstkoppelweg“ - 3. Bauabschnitt

Die Barlachstadt Güstrow beabsichtigt die Grundstücke im Baugebiet „Hengstkoppelweg“ 3. Bauabschnitt an zukünftige Bauherren zu veräußern. Diese befinden sich im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Ausgeschrieben sind 4 Grundstücke (rosa im Plan markiert). Die Grundstücke sind ab dem 3. Quartal 2019 bebaubar.

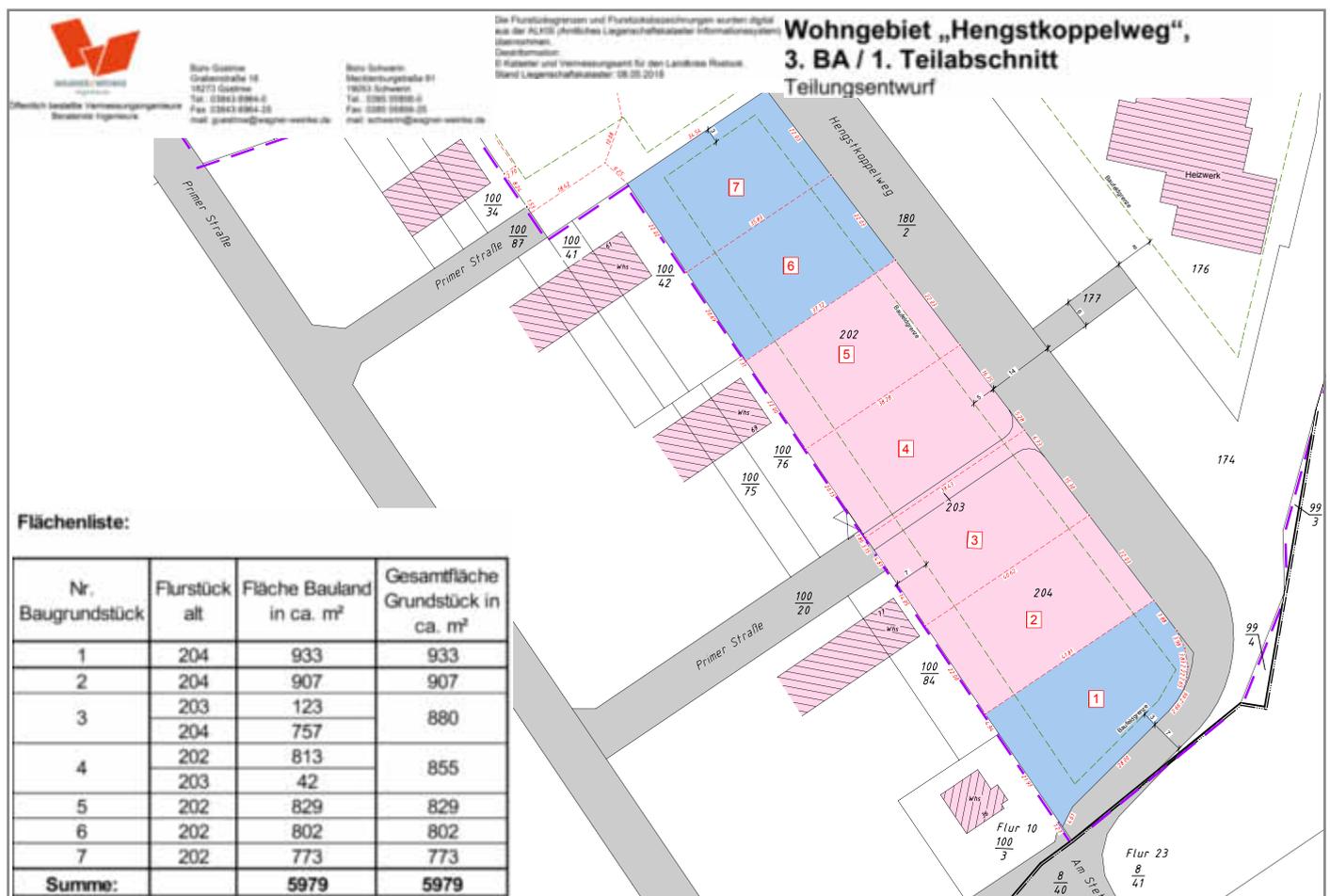
Das Mindestgebot beträgt 75,00 €/m² und beinhaltet sämtliche Erschließungskosten mitsamt der Vermessung und dem Abwasserbeitrag. Es wird eine Beleihungsvollmacht von maximal 700.000 € gewährt. Die Vertragsdurchführungskosten trägt der Antragsteller. Gebote können zunächst innerhalb einer Frist bis zum 15.03.2019 abgegeben werden. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Poststempel.

Anträge sind mit einem Gebot, welches mindestens 75,00 €/m²

(Mindestgebot) betragen muss und der Parzellenangabe in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: „Nicht öffnen Ausschreibung Hengstkoppelweg“ an die Barlachstadt Güstrow, Gebäudemanagement, Markt 1, 18273 Güstrow, zu richten. Werden mehrere Gebote abgegeben behält sich die Barlachstadt Güstrow die Durchführung eines Bieterverfahrens vor.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Treichel unter der Telefonnummer 03843 769-483 oder per Mail unter thomas.treichel@guestrow.de gerne zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die politischen Gremien. Die Barlachstadt Güstrow behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angabe von Gründen jederzeit für ungültig zu erklären.



Kinderlesesamstag in der Uwe Johnson-Bibliothek

Draußen ist es kalt und ungemütlich? Dann ab zur Kinderlesung in die warme und einladende LeseWerkStatt der Bibliothek. Unsere Lesepatinnen Karin Kassau und Reinharda Lestin halten am 2. Februar, ab 10:30 Uhr Geschichten unter dem Motto *"Winterfreuden-Winterurlaub"* bereit. Am 2. März warten dann, ebenfalls ab 10:30 Uhr, unsere Lesepatin Isabel Dinnies und unser Lesebote Kai Martin mit Geschichten über *„Freundschaft“* auf alle kleinen Zuhörer und ihre großen Bodyguards.

Spitzenkabarett - Mein Leben als ICH

Ein Meister des rabenschwarzen Humors kehrt nach Güstrow zurück: Uli Masuth nimmt mit klavierbegleitetem, scharfem Witz die Ich-Gesellschaft aufs Korn. Was ist los in einer Zeit, in der sich die Menschen ständig selbst fotografieren und die Überhöhung des eigenen Ichs stetig zunimmt? Und das nicht nur im Netz. Womit keineswegs nur auf Figuren wie Donald Trump angespielt werden soll. Auch die Schwächen des Gutmenschentums legt der Kabarettist bloß und bürstet gewaltig gegen den Strich. Bissig wie man Masuth kennt. Nachdenken und Lachen als Risiken und Nebenwirkungen sind beabsichtigt. Jetzt schon Karten fürs Spitzenkabarett sichern!

Uwe Johnson-Bibliothek - Donnerstag, 21.03.2019 - 20:00 Uhr - Eintritt 8,00 € im VVK/10,00 € Abendkasse

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern wird durch den Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 13.12.2018 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow vom 20.02.2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Anlagen der Gebührensatzung werden wie folgt geändert:

Anlage 1:

Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow

Monatliche Benutzungsgebühr je Betreuungsplatz beträgt:

Einrichtung	Betreuungsart	Betreuungsumfang	Gebühr / Elternbeitrag
Kita „Butzemannhaus“		Ganztagsbetreuung	243,25 €
		Teilzeitbetreuung	145,95 €
Kindergarten		Ganztagsbetreuung	136,67 €
		Teilzeitbetreuung	82,00 €
Hort „Fritz Reuter“	Hort	Ganztagsbetreuung	73,70 €
		Teilzeitbetreuung	44,22 €
Hort „Am Inselfee“	Hort	Ganztagsbetreuung	72,26 €
		Teilzeitbetreuung	43,36 €
Hort „SchulKinderHaus – Mitte“	Hort	Ganztagsbetreuung	86,21 €
		Teilzeitbetreuung	51,73 €

Artikel 2

Die 4. Änderung der Gebührensatzung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Güstrow, 18.12.2018


Schuldt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow wurde am 21.12.2018 im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/ zur Verfügung gestellt und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 26.04.2012

§ 1 Sitzung der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung tagt so oft die Geschäftslage dieses erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die Stadtvertretung wird vom Präsidenten unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Stadtvertreter, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Stadtvertretung wird durch den Präsidenten elektronisch einberufen. Dabei sind Sitzungsort, Datum und Tageszeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Jedes Mitglied kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzugeben. Die Durchführung der Sitzungen der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow sowie die der Ausschusssitzungen sind nicht an einen Tagungsort in den Verwaltungsgebäuden der Barlachstadt Güstrow oder im Bürgerhaus gebunden. Tagungsorte müssen im Stadtgebiet liegen und sollen den Kriterien für öffentliche Sitzungen genügen. ²

(4) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch 3 Tage nicht unterschreiten. Auf die Dringlichkeit ist in der Einladung aufmerksam zu machen. Sie ist zu begründen.

(5) Die Beratungsunterlagen zur Tagesordnung sollen in der Regel mit der Einladung, im Ausnahmefall vor der Sitzung als Tischvorlage vorliegen. Sie werden sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 2 Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies über den Sitzungsdienst dem Präsidenten mitzuteilen.

(2) Verwaltungsmitarbeiter nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Präsident der Stadtvertretung mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht-öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 3 Medien

(1) Die Vertreter der örtlichen Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der örtlichen Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Vertretern der örtlichen Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Präsidium der Stadtvertretung vorgelegt werden. Antragsfrist für alle Einbringer ist der Tag der Präsidiumssitzung, Sitzungsbeginn. Das Präsidium berät über die Festlegung der Tagesordnung der Stadtvertreterversammlung. Der Präsident der Stadtvertretung legt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen. Anträge, durch die der Stadt Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder

Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

(3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse und legt die Beratungsfolge für die Ausschüsse fest. Beschlussvorlagen zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen werden ohne vorherige Beratung in den Fachausschüssen im Hauptausschuss bzw. in der Stadtvertretung entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung entschieden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(2) Die Stadtvertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Stadtvertreter die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden, erweitern. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.

§ 6 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- c) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
- d) Bürgerfragestunde (Dauer: 30 Minuten)
- e) Informationen des Präsidenten
- f) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- g) Anfragen der Stadtvertreter (Dauer: 30 Minuten)
- h) öffentlicher Teil der Sitzung
- i) nichtöffentlicher Teil der Sitzung

(2) Die Sitzungen der Stadtvertretungen beginnen um 18:00 Uhr und sind spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Ein laufender Beratungsgegenstand ist davon unberührt. Eine Verlängerung über 22:00 Uhr hinaus bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stadtvertretung.

§ 7 Worterteilung

(1) Stadtvertreter und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidenten der Stadtvertretung durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dabei ist eine Redezeit von max. 8 Minuten einzuhalten.

(2) Der Präsident der Stadtvertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur einmal zu einem Tagesordnungspunkt sprechen.

(3) Will der Präsident der Stadtvertretung sich an der sachlichen Beratung beteiligen, hat er die Leitung der Beratung an seinen Stellvertreter bis zum nächsten Beratungsgegenstand weiter zu geben.

(4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(5) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten. Bei Stellungnahme der Fraktionen und der Ausschüsse kann der Präsident die Redezeit verlängern.

(6) Bei der Behandlung von Anträgen steht dem Einbringer zu Beginn und Ende der Beratung das Wort zu.

(7) Wünscht eine Fraktion zu einem Beratungsthema nach der Beschlussfassung eine Stellungnahme abzugeben, ist diesem Wunsch statt zugeben.

§ 8 Ablauf der Abstimmung

(1) Über Beschlussvorlagen und Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung die Beschlussvorlage/der Antrag zu verlesen. Der Präsident stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) der Beschlussvorlage/dem Antrag zustimmen
- b) die Beschlussvorlage/den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Der Präsident der Stadtvertretung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Beschlussvorlagen und Anträgen Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von der Beschlussvorlage oder dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident der Stadtvertretung über die Einordnung dieser Anträge.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9 Wahlen

(1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Stadtvertreter dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen.

(2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählergemeinschaften nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt.

(3) Bei Wahlen wird aus jeder Fraktion ein Stimmenzähler bestimmt.

(4) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(5) Wird eine Wahlstelle frei, erfolgt auf Antrag einer Fraktion eine vollständige Neubesetzung des Gremiums, zu dem die Wahlstelle gehört.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Präsident der Stadtvertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Mitglieder der Stadtvertretung, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Präsident einen Sitzungsausschluss des Stadtvertreters verhängen.

(3) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Für die Sitzungen der Stadtvertretung gilt eine Lautloschaltung von Mobiltelefonen im Saal.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Präsidenten nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Der Präsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Der Präsident kann bei störender Unruhe die Sitzung aussetzen.

§ 12 Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Mitglieder sind dem Präsidenten der Stadtvertretung schriftlich durch den Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen. Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind anzuzeigen. Hierzu hat der jeweilige Fraktionsvorsitzende den Tag des Austritts aus der Fraktion bzw. den Tag des Beitritts dem Präsidenten der Stadtvertretung schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Ende einer Fraktion kann laut Gesetz durch Ablauf der Wahlperiode und durch Unterschreiten der Mindeststärke sowie freiwillige Auflösung erfolgen. Der Tag der freiwilligen Auflösung einer Fraktion muss dem Präsidenten der Stadtvertretung schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Mitteilungen sind jeweils innerhalb von 3 Wochen im Büro der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow abzugeben. Sie bilden die Grundlage für die Gewährung der Aufwandsentschädigung und der Fraktionszuwendungen.

§ 13 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der anwesenden und fehlenden Stadtvertreter
- Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

f) Anfragen der Stadtvertreter

g) die Tagesordnung

h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung

i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung

j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Bürgerfragestunde)

k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter.

(2) Zur Unterstützung der Niederschrift wird die Stadtvertreter-sitzung per Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist nach Bestätigung der Niederschrift durch die Stadtvertretung unverzüglich zu löschen. Die Aufzeichnungen werden nur dem Schriftführer, und bei Unstimmigkeiten über den Verlauf der Sitzung auf schriftlichen Antrag dem betroffenen Stadtvertreter in Anwesenheit des Präsidenten oder des Schriftführers zugänglich gemacht.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll den Stadtvertretern zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung vorliegen. Sofern innerhalb von 4 Wochen keine Stadtvertreter-sitzung stattfindet, soll die Niederschrift den Stadtvertretern innerhalb dieser Frist zugesandt werden.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Die Veröffentlichung der Niederschrift im öffentlich zugänglichen Teil des Ratsinformationssystems erfolgt erst nach Beschlussfassung der Stadtvertretung.¹

(5) Auf Antrag eines Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder des Bürgermeisters wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein schriftliches Wortprotokoll gefertigt. Der Antrag muss zu Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- Antrag auf Vertagung der Sitzung
- Antrag auf Ausschussüberweisung
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- Antrag auf Redezeitbegrenzung
- Antrag auf Schluss der Aussprache
- Antrag auf Unterbrechung

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Präsident der Stadtvertretung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 2 d und e dürfen nur von Stadtvertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur

Impressum

Erscheinungsweise:	8 x im Kalenderjahr, in den Monaten Februar, März, Mai, Juni, August, September, November und Dezember
Erscheinungstag:	1. Kalendertag des Monats
Bezugsbedingungen:	verteilt an alle Haushalte der Barlachstadt Güstrow, im übrigen Einzelwerb (kostenlos), Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten nur beim Herausgeber
Herausgeber:	Stadtverwaltung Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18273 Güstrow
Redaktion:	Karin Bartock, Telefon 03843 769-101, karin.bartock@guestrow.de
Anzeigen, Druck, Verteilung:	LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, 039931 579-0
Bildnachweis:	Titelbild und S. 17: Uwe Seemann, S. 17: Monika Hildebrandt, S. 19: Barlachstadt Güstrow, S. 20/21: Christian Menzel
Auflage:	17.800 Exemplare

Alle Rechte liegen beim Herausgeber.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Sache geäußert haben.

(5) Auf Antrag eines Viertels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. § 9 Abs. 1 GO bleibt davon unberührt.

(6) Dem Antrag einer Fraktion auf Unterbrechung der Sitzung zwecks Beratung ist stattzugeben. Die Unterbrechungszeit ist auf max. 10 Minuten begrenzt.

§ 15 Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.

(2) Den Fraktionsvorsitzenden ist die Einladung zu den Ausschusssitzungen zu übersenden.

(3) Die Niederschriften der Ausschüsse werden allen Ausschussmitgliedern zugeleitet.

(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss bzw. in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Präsident der Stadtvertretung. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16 Auslegung/Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Bei zweifelhaften Fragen über die Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Präsident der Stadtvertretung. Er kann sich mit dem Präsidium beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 17 In-Kraft-Treten

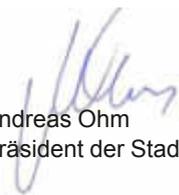
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.02.2007 außer Kraft.

§ 18 Sprachformen

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Güstrow, 10.10.2018


Andreas Ohm
Präsident der Stadtvertretung

¹ Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 26.04.2012 – geändert durch Beschluss der Stadtvertretung Nr. VI/0409/16 vom 14.07.2016 im § 13 (4) - Im Internet zur Verfügung gestellt am 12.08.2016

² Geändert durch Beschluss der Stadtvertretung Nr. VI/0776/18 vom 13.09.2018 im § 1 (3) - Im Internet zur Verfügung gestellt am 11.10.2018

Liebe Güstrowerinnen und Güstrower,

das Jahr 2018 ist für jeden von uns mit zahlreichen Erlebnissen, verbunden mit Freude und manchmal auch Trauer, zu Ende gegangen. Ich hoffe, das Gute hat für Sie dabei überwogen. Ich habe mich besonders darüber gefreut, dass die Sanierung der Deckenmalerei aus dem 18. Jahrhundert und des Wandfrieses im Norddeutschen Krippenmuseum begonnen hat. Trotz der vollständigen Sanierung der Heilig-Geist-Kirche in den Jahren 2005 bis 2007 hat die nachfolgende Nutzung als Museum neue Schäden durch Austrocknung von Bauteilen verursacht, die eine erneute Sanierung erforderlich machten. Unabhängig von vielen positiven Entwicklungen in der Barlachstadt Güstrow können wir nicht dankbar genug sein, dass Deutschland seit mehr als 70 Jahren Frieden hat. Wir dürfen aber auch nicht nachlassen, das Recht auf Frieden und Freiheit für uns und für andere zu fordern, die es nicht haben. Mit Sorge beobachte ich, dass die Gewalt in unserer Gesellschaft zunimmt. Auch wir brauchen immer wieder den Anstoß, zur Vernunft zu kommen. Das fängt bei jedem von uns an - wie wir mit unserer Familie umgehen, mit unseren Nachbarn. Helfen Sie mit, durch Achtung Ihrer Mitmenschen eine friedlichere Welt zu schaffen und zu sichern.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das Jahr 2019.



Ihr Arne Schuldt
Bürgermeister



STÄDTISCHE GALERIE WOLLHALLE

Fotoausstellung Uwe Seemann. panta rhei - alles fließt



Am Freitag, dem 22. Februar 2019, um 18:00 Uhr, wird in der Städtischen Galerie Wollhalle die erste Ausstellung des Jahres mit Fotografien von Uwe Seemann anlässlich seines 80. Geburtstages eröffnet.

Der gebürtige Güstrower beteiligte sich an mehr als 150 nationalen und internationalen Fotoausstellungen. Dazu kamen zahlreiche Buchveröffentlichungen zur Kultur und Kunst in Mecklenburg-Vorpommern.

Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des dritten Entwurfes zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes - Kapitel Energie einschließlich Windenergie Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock vom 3. Januar 2019

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock am 29.11.2018 beschlossen, für den überarbeiteten, dritten Entwurf des Energiekapitels das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen öffentlichen Stellen zu eröffnen. Der Entwurf enthält insbesondere die geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen sowie weitere Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zum Ausbau der Leitungsnetze. Die Region Rostock umfasst die Hansestadt und den Landkreis Rostock. Das Verfahren wird nach den §§ 7 und 9 des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Im Verfahren wird auch die Umweltverträglichkeit der geplanten Festlegungen geprüft.

Der dritte Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes, die zugehörige Abwägungsdokumentation und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom 4. Februar bis 29. März 2019 öffentlich aus:

- in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock, Raum 1032, Erich-Schlesinger-Straße 35 in Rostock,
- im Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, Haus II, Zimmer U 2.03,
- im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der Hansestadt Rostock, Neuer Markt 3, Auslegungsraum 218
- und in allen Amtsverwaltungen sowie den Verwaltungen der amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Rostock.

Die Einsichtnahme ist zu den örtlichen Öffnungszeiten möglich. Im Internet kann der Entwurf heruntergeladen bzw. eingesehen werden:

- ab sofort unter www.planungsverband-regionrostock.de,
 - während der Auslegungsfrist unter www.raumordnung-mv.de.
- Jeder kann zum Entwurf Stellung nehmen. Stellungnahmen können bis zum 29. März 2019 abgegeben werden:
- per E-Mail an beteiligung@afrlr.mv-regierung.de,
 - per Brief an den Planungsverband Region Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock,
 - per Online-Formular unter www.raumordnung-mv.de,
 - schriftlich oder mündlich (zur Niederschrift) überall dort, wo der Entwurf ausliegt.

Eingangsbestätigungen werden nur für E-Mail- und Online-Stellungnahmen versandt. Informationen zum Datenschutz sind unter den oben genannten Internetadressen und an den Auslegungsorten einsehbar. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Abwägung unberücksichtigt.

gez. Methling
Vorsitzender

**Redaktionsschluss für die
März/April-Ausgabe
ist der 12. Februar 2019**

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow nach § 73 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V erfolgt entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter der Adresse www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/.

Der Jahresabschluss liegt vom 04.02.2019 bis 15.02.2019 im Bürgerbüro der Barlachstadt Güstrow, Rathaus, Markt 1, 18273 Güstrow, öffentlich aus.

Die Einsicht ist für jedermann während der Sprechzeiten möglich.

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Güstrow

Da die zwischen den Jägern und der Jagdgenossenschaft Güstrow geschlossenen Pachtverträge am 31.03.2019 auslaufen, macht es sich erforderlich die festgelegten Jagdbögen neu zu vergeben bzw. die bestehenden Verträge zu verlängern. Dieses soll bei der Versammlung der Jagdgenossen am 21. Februar 2019 um 15:00 Uhr erfolgen, wo auch die Pachtzinsen neu beschlossen werden.

Treffpunkt: Baustraße 33, Zi. 210.

Vom 01.02.2019 bis 15.02.2019 können die interessierten Jäger die Karte mit den Jagdbögen in der Stadtverwaltung Güstrow, Baustraße 33, Zimmer 209 bei Herrn Grzesik Tel. 03843 769-480 einsehen und sich ggf. um die Ausübung der Jagd bewerben.

Der Vorstand

Wasser- und Bodenverband „Nebel“
Teterower Chaussee 23
18273 Güstrow OT Klueß
Tel. 03843 213062

Gewässerschau der Wasserläufe II. Ordnung

Der Wasser- und Bodenverband „Nebel“ Güstrow führt in der Schaubereich-Gemeinde Güstrow entsprechend seiner Satzung die Gewässerschau der Wasserläufe II. Ordnung lt. Terminplan durch.

Termin	13.03.2019, 9:00 Uhr
Treffpunkt	Geschäftsstelle WBV Nebel, Klueß
Schaubeauftragter	Herr Lübars

Interessierte Anlieger und Bürger sind eingeladen.

Neumann
Verbandsvorsteher

SPD-Fraktion: Neujahrsgrüße

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Barlachstadt Güstrow, im Namen der SPD-Fraktion wünsche ich Ihnen ein gesundes, glückliches, erfolgreiches und friedliches Jahr 2019.

Bevor mein Augenmerk auf das neue Jahr gerichtet wird, möchte ich über zwei Beschlussvorlagen berichten, die von der SPD-Fraktion in der letzten Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2018 eingebracht wurden.

Eine Beschlussvorlage befasst sich mit der Prüfung einer neuen Bahnquerung im Bereich Einmündung Straße Am alten Hafen in die Speicherstraße. Dort soll die Verwaltung die Machbarkeit einer Bahnquerung in Richtung Strenzer Weg prüfen und nach Möglichkeit mittel- bis langfristig auf den Weg bringen. Ziel soll es sein, zur Entlastung der Verkehrslage am Bahnhof besonders bei geschlossenen Schranken beizutragen. Damit sollen die gegenwärtigen Stauprobleme in der Schwaaner und in der Eisenbahnstraße deutlich verringert werden

Die zweite Beschlussvorlage beinhaltet die Beauftragung der Verwaltung zur Prüfung eines Geh- und Radweges im Ortsteil Suckow parallel zur Dorfstraße in Richtung Kattenberg. Gegenwärtig gibt es die Dorfstraße nur als Fahrbahn und Gehweg für alle Nutzungsarten. Das Ziel ist ein dauerhafter und sicherer Fußgänger- und eventuell Fahrradweg für die Anlieger und Nutzer in diesem Ortsteilbereich.

Auch im neuen Jahr wird sich die SPD-Fraktion mit eigenen Anträgen sachlich einbringen. Wo es sich anbietet, werden wir auch wieder mit anderen Fraktionen gemeinsam zum Gemeinwohl beitragen.

Für 2019 stehen wieder herausragende Projekte und viele kleine Einzelentscheidungen auf der Tagesordnung, die das gesamte kommunale Spektrum in unserer Stadt abbilden. Nicht nur unsere Fraktion wartet gespannt auf die Baugenehmigung zum Neubau und der Sanierung der Thomas-Müntzer-Schule. Die Schüler und Lehrer dieser Einrichtung haben bisher viel Geduld aufbringen müssen. Dabei sollen neben Eigenmitteln der Stadt auch erhebliche Fördermittel der EU in Höhe von ca. 6,0 Mio. € zum Einsatz kommen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Mittel aus Brüssel nicht nur nach Ost- und Südeuropa verteilt werden, sondern auch in unserer Region. Weiterhin hoffen wir auf die baldige Bereitstellung der Fördergelder für die Sanierung der „Oase“. Da diese Maßnahme schon so viel Zeit und Kraft kostete, müssen in diesem Jahr endlich die notwendigen Bauarbeiten beginnen.

In diesem Jahr finden wieder Kommunalwahlen statt. Am 26. Mai wird die neue Stadtvertretung gewählt. Die SPD-Fraktion und der SPD-OV Güstrow haben sich bereits seit Monaten auf diesen Termin vorbereitet. Unsere Kandidatenliste ist mit bekannten und neuen Namen mit oder ohne Parteibuch gut aufgestellt. Bis zum 06.02.2019 besteht aber noch die Möglichkeit sich zusätzlich auf unserer Liste zu bewerben. Nach den Kommunalwahlen werden die Karten neu gemischt. Wir werden mit allen Fraktionen weiterhin konstruktiv zusammenarbeiten, die das Wohl unserer Stadt im Auge haben.

Hartmut Reimann
(SPD-Fraktionsvorsitzender)

Die Barlachstadt im Internet:

www.guestrow.de

Angebot in den Winterferien:

MUSEUM IM DUNKELN: Taschenlampenführung durch das Güstrower Stadtmuseum

Hallo, liebe Kinder, habt ihr Lust das Güstrower Stadtmuseum einmal im Dunkeln zu erforschen? Im Schein der Taschenlampe begeben wir uns auf eine spannende Entdeckungstour durch die Ausstellungen des Museums. Wir freuen uns auf euren Besuch!

Termine (jeweils von 19:00 bis 20:00 Uhr):

Dienstag	5. Februar 2019
Donnerstag	7. Februar 2019
Dienstag	12. Februar 2019
Donnerstag	14. Februar 2019

Kosten: Kinder 1,00 €, Erwachsene 2,00 €
Ort: Stadtmuseum Güstrow, Franz-Parr-Platz 10

**Für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren
nur in Begleitung eines Erwachsenen.
Bitte eigene Taschenlampen mitbringen!**

Kartenvorverkauf in der Güstrow-Information

„Neue Schätze aus dem Depot“

Nicht alle Exponate können aus Platzgründen in der Dauerausstellung gezeigt werden. Deshalb präsentiert das Museum im Erdgeschoss des Hauses auch im Jahr 2019 wieder Sammlungsobjekte aus den Beständen des Depots. Zum kulturgeschichtlichen Sammlungsbestand des Stadtmuseums gehören auch einige Waschgarnituren aus der Zeit um 1900. Diese gelangten auf dem Weg der Schenkung in das Museum und stammen zumeist aus Güstrower Privatbesitz.

Vor der Einführung von Hausanschlüssen wurden Waschschüsseln in Schlafzimmern und Bädern zusammen mit einem Wasserkrug zur morgendlichen Körperpflege benutzt, weil fließendes Wasser nicht vorhanden war und warmes Wasser erst auf dem Herd erzeugt werden musste.



Abbildung: Waschschüssel, Wasserkrug, Kammschale mit Deckel, Toiletteneimer mit herausnehmbarem Einsatz, um 1900, Keramik, Manufaktur Sarreguemines, Frankreich

Neujahrsempfang der Barlachstadt Güstrow

Herzlichen Dank
an die Sponsoren:



Zum traditionellen Neujahrsempfang am 11. Januar 2019 empfingen der 1. Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung, Herr Philipp da Cunha, und der Bürgermeister der Barlachstadt Güstrow, Herr Arne Schuldt, im Bürgerhaus Vertreter aus der Wirtschaft, Politik, sozialer Vereine/Verbände und des Sports sowie Gäste aus der Partnerstadt Gryfice und der Partnergemeinde Kronshagen. Entsprechend dem Motto der Veranstaltung „Pflege und Betreuung vor allem im Ehrenamt“ wurden drei Güstrower Bürgerinnen und Bürger für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet. Ebenfalls wurden die Auszeichnungen zum „Sportler des Jahres 2018“ vorgenommen.

Auszüge aus den Laudationes

Nach der Geschäftsaufgabe ihrer langjährig geführten privaten Drogerie war es **Frau Waltraut Bartel** möglich, sich stärker in die Arbeit der Domgemeinde Güstrow einzubringen. Begleitet durch professionelle Mitarbeiter führt sie Besuchsdienste für Gemeindemitglieder durch, die es selbst nicht mehr zu den Gottesdiensten schaffen. Sie überbringt Grüße und Neuigkeiten aus der Gemeinde und bietet sich als Zuhörer an.

Stellvertretend für die vielen Ehrenamtlichen aus dem Bereich der Pflege und der Betreuung möchten wir in diesem Jahr die Arbeit von **Herrn Renaldo Karsten** würdigen. Neben seinen beruflichen Aufgaben hat sich Herr Karsten stets auch in seiner Freizeit durch die langjährige Betreuung besonders bedürftiger Personen ausgezeichnet. Die einzelnen ehrenamtlichen Betreuungen dauerten bis zu 20 Jahre und er hat hier bei der Bewältigung des Alltags auch mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Sich nahezu täglich über Jahrzehnte hinweg für andere Mitmenschen einzusetzen ohne eine Gegenleistung zu verlangen, verdient unseren höchsten Respekt.

Seit mehreren Jahren engagiert sich **Frau Petra Kleuckling** beim Familien-, Freizeit- und Lernberatungszentrum der Arbeiterwohlfahrt ehrenamtlich. Innerhalb des Mehrgenerationenhauses bietet sie Unterstützung im alltäglichen Geschäft, aber auch bei Veranstaltungen und zu festen Sprechzeiten an. Sie offeriert den Menschen ihre Unterstützung, hört ihnen zu und betreut unzählige Gäste und Mitglieder im Kommunikationscafé.



V.l.n.r.: Waltraut Bartel, Renaldo Karsten, Petra Kleuckling

Wir danken Frau Waltraut Bartel, Frau Petra Kleuckling und Herrn Renaldo Karsten für ihr Engagement.

Auszüge aus den Laudationes zur Sportlerehrung 2018

Kategorie „Einzelsportler“

Lisa Marie Madla - gehört keinem Verein an und wohnt in Güstrow. Viele Tagessiege auf Turnieren wie Luhmühlen, Dalwitz Burg Stargard oder Bergen zählen zu ihren Erfolgen im Jahr 2018. Ebenfalls in diesem Jahr gewann sie den von der Ersten Westernreiter Union Deutschland e. V. (Ewu) ausgeschriebenen Sportaward in MV! Der Höhepunkt war allerdings die Europameisterschaft der American Quarter Horse Association (AQHA) in der Disziplin Ranch Ridding, bei der sie - als noch 12-Jährige - die Bronzemedaille gewann. Mittlerweile stehen weit über 50 Pokale im Regal.



am 11. Januar 2019

Anna Lena Boomgarden ist Mitglied beim SV Einheit Güstrow, Abteilung Kegeln, seit 2009. Sie hat bereits an mehreren Ländervergleichen und dem Deutschlandpokal teilgenommen. Ihre sportlichen Erfolge im Jahr 2018 sind Platz 3 bei den Deutschen Vereinsmeisterschaft, Platz 2 bei der Deutschen Einzelmeisterschaft Bohlekegeln U 18, Platz 4 bei den Deutschen Meisterschaften Dreibahnen im Doppel weiblich mit Henriette Fieber und Deutsche Meisterin im Doppel Mix U 18 mit Marvin Skriwanek.

Nils Schmiedeberg - Tri Fun Güstrow e. V. - ist sehr vielseitig auch in anderen Sportarten unterwegs. Er ist ein sehr guter Marathonläufer. Er hat mit dem Rad die über 300 km lange Vätternssee-Runde in Schweden bewältigt. Des Weiteren ist er mehrfacher Sieger beim Crossduathlon in Güstrow und war Sieger des Inselelaufs. Seine sportlichen Erfolge im Jahr 2018 sind Sieger im Laufcup M-V, Landesmeister im Laufen über 10.000 m, Deutscher Meister im Sprint und auf der Mitteldistanz, Bronze bei der Weltmeisterschaft im Orientierungslauf in seiner Altersklasse M 50 auf der Langdistanz, außerdem hier 5. im Sprint und 6. auf der Mitteldistanz.

2018 gab es für **Ben Ernst** - MC Güstrow - einige Erfolge zu feiern - Landesmeister M-V, Norddeutscher Meister „Deutscher Meister im Einzel- und Paarfahren, Vize-Weltmeister auf der Langbahn und FIM-Speedway-Youth-World-Champion 250 cc und damit Weltmeister in dieser Klasse.

Kategorie „Mannschaft“

Anja und Christian Platz - Güstrower Handballverein, Abteilung Tanzen - wohnen in Güstrow und betreiben eine Praxis für Allgemeinmedizin. Sie tanzen seit August 2004 zusammen. Ihre sportliche Bilanz im Jahr 2018 sind Titel wie Landesmeister 10 Tänze, Landesmeister Standard, Sieger der Landesmeisterschaft Berlin/Brandenburg, 5. Platz Deutsche Meisterschaft Standard, 6. Platz Deutsche Meisterschaft Latein und Deutscher Meister über 10 Tänze.



v.l.n.r.: Arne Schuldt, Anna Lena Boomgarden, Lisa Marie Madla, Ben Ernst, Nils Schmiedeberg, Gunnar Hirthe, Philipp da Cunha

leitet er einmal in der Woche das Konditionstraining in der Turnhalle. Zusätzlich werden theoretische Ausbildungseinheiten am Wochenende angeboten. Es begann bereits 2017, als sich ein Seglerteam aus seinem Verein für die Teilnahme an der Cadet-WM in Bodstedt in M-V qualifizierte. Zur Weltmeisterschaft im Sommer 2018 begleitete Gunnar Hirthe die Jugendlichen zunächst beim einwöchigen Trainingslager, anschließend eine weitere Woche bei der eigentlichen Weltmeisterschaft. Eine sehr positive Folge davon ist der Sieg des erst kurz vorher zusammengestellten Teams des Segelvereins Güstrow in der Bootsklasse Cadet bei den Landesmeisterschaften in Brandenburg und M-V. Als Krönung der Saison kam das gleiche Team von den internationalen deutschen Meisterschaften als Sieger nach Hause. Doch damit nicht genug, auch der 3. Platz der deutschen Meisterschaft wurde von einem Team des Segelvereins Güstrow ersegelt.

Wir gratulieren allen Sportlerinnen und Sportlern sowie dem Trainer zu den Erfolgen und sagen Danke!

Herzlichen Dank an die Sponsoren:



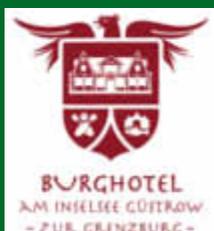
Partnerstadtverein

BBG
Bauplanung
Baubetreuung
Güstrow GbR

Architekturbüro
Michael Sauerbier



Herzlichen Dank an die Gastronomen:



Helfer in schweren Stunden

seit 2014
BESTATTUNGEN
Jülke

seit 2005
Schulz Sohn
Bestattungen



24 Stunden täglich für Sie im Einsatz.
Gerne auch Hausbesuche.
Steffen Jülke, Inhaber & Trauerredner

Güstrow | Mühlenstr. 2 | **Telefon 03843 7287 316**
 Laage | Breesener Str. 23 | **Telefon 038459 61 75 77**
 Rostock | Nobelstr. 55 | **Telefon 0381 37 70 931**



KATRIN AUGE - RÄTHEL
BESTATTERIN
24h TELEFON: 03843 2469788
Bald finden Sie uns in Güstrow, Sankt - Jürgens - Weg 22b.



GRABMAL & NATURSTEIN
THOMAS BORGWARDT
STEINMETZMEISTERBETRIEB

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow (direkt am Friedhof)

Tel. 03843 211630 | Fax. 03843 277874
www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

Mo.-Fr. 8:00 - 17:30 Uhr | Sa. 9:00 - 12:00 Uhr
 Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

Fensterbänke | Treppen | Küchenarbeitsplatten
 Individuelle Arbeiten | Bäder | Denkmalpflege



BESTATTUNGEN

... in guten Händen

Güstrow: (03843) 68 30 40 Gleviner Straße 5
Bützow: (038461) 59 95 79 Schloßstraße 10
Schwaan: (03844) 81 46 16 Pferdemarkt 3
Krakow am See: (038457) 51 44 77 Lange Straße 13
Laage: (038459) 66 14 00 Breesener Straße 53
 oder Bereitschaftstelefon: 0162 / 88 666 89

www.bestattungen-raethel.de

seit 1871
Bestattungshaus
Tessmer




03843/682387
www.bestattung-tessmer.de



Ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019!

Strom, Erdgas, Heizöl, Kohlen, Holz, Diesel
 Telefon: 038379 - 20 200 www.fromholz.de



**FROMHOLZ
ENERGIE**

**Stück für Stück
zum Erfolg,
mit uns!**



**Ihr persönlicher
Ansprechpartner
Mario Winter**
0171/971 57 -38



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow
 Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
 e-mail: m.winter@wittich-sietow.de

Wohnungs- und Immobilienmarkt

• MIETEN • KAUFEN • VERMIETEN • BAUEN

Haftung bei Schäden

Versuchen kann man's ja, dachte sich wohl ein Vermieter, als er einem Mieter bei Auszug für die Fußbodenerneuerung über 3.600 Euro in Rechnung stellte. Durch kam er damit nicht, denn das Landgericht Osnabrück befand, Schäden durch die übliche Wohnungsnutzung muss der Mieter nicht übernehmen. Sind Parkett oder Teppichboden abgenutzt, ist das Sache des Vermieters, und die Kosten sind durch die Miete abgegolten.

„Anders ist das mit Schäden, die über den üblichen Verschleiß hinausgehen“, sagt Rechtsexperte Michael Bruns von der Stiftung Warentest, „denn wenn der Mieter sie verursacht, muss er dafür haften.“ Es gibt sogar Urteile dazu, ob zwei oder drei Katzen schon mehr sind als üblich und damit möglicherweise ein teurer Kostenfaktor beim Auszug.

Geht ein Teller zu Boden und hinterlässt eine Kerbe, müssen Mieter sich aber nicht sorgen, auch nicht bei Farbunterschieden im Teppich, weil ein Möbelstück jahrelang an einer Stelle stand. Allerdings ist man verpflichtet, während der Mietzeit die Böden zu pflegen. Spuren, die im normalen Wohnalltag entstehen und unvermeidlich sind, muss der Vermieter beseitigen.

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?



Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.

Sigrid Biegel
18273 Güstrow
Wachsbleichenstr. 11
Tel. 0381 643-6506
sbiegel@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH
www.ospa.de/immo

 OstseeSparkasse
Rostock

Schöner wohnen in Laage!



Wir bieten Ihnen schöne Wohnungen in Laage und Umgebung. Besuchen Sie einfach unsere Internetseite.

Wir sind auch gern persönlich für Sie da!

LAAGER
WOHNUNGS-
GESELLSCHAFT mbH

Breesener Str. 1 038459 / 32097
18299 Laage Fax 038459 / 32587
www.lwg-laage.de

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?

Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.



Birgit Ölke
18273 Güstrow
Wachsbleichenstraße 11
Tel. 0381 643-6526
boelke@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH
www.ospa.de/immo

 OstseeSparkasse
Rostock



Wohnungsgesellschaft
Güstrow

...geWohnt anders!



99m² Wohlfühlen

Werderstraße 16

- 4-Raum-Wohnung, EG
- Bad mit Badewanne
- Dielenfußboden
- Balkon
- Miete: 600 € + 100 € BK

wgg-guestrow.de

V: 94,0 kWh/ (m²a), Erdgas, Bj.1928

Gleviner Straße 30 | 18273 Güstrow | Telefon 03843 750-0

Wir gratulieren

den Jubilaren im Februar



zum 95. Geburtstag

Frau Ruth Nawrodt, Frau Wilma Schmidt,
Frau Anita Heitmann,

zum 90. Geburtstag

Frau Gisela Haase, Frau Ilse Mantey,
Frau Lieselotte Thielke, Frau Christel Wiegrefe,
Frau Sofia Hoffmann, Frau Hanne-Lore Maske,
Frau Elfriede Nagel, Frau Gisela Waltz,
Frau Rita Schulz, Frau Anneliese Goebeler,
Herrn Hans-Ulrich Böttcher, Herrn Siegfried Plenzke,

zum 85. Geburtstag

Frau Hildegard Trost, Frau Grete Nordmann,
Frau Renate Kammin, Frau Elfriede Stepputat,
Frau Ilse Sobeck, Frau Elly Romahn,
Frau Ingrid Hiller, Frau Ruth Zich,
Herrn Franz Schubert, Herrn Willi Marunde,
Herrn Günter Kuhn, Herrn Fritz Wuttke,

zum 80. Geburtstag

Frau Christa Kammin, Frau Erika Schmidt,
Frau Vera Ambrosch, Frau Anna Krüger,
Frau Helga Poßehl, Frau Thea Herte,
Frau Elli Rieger, Frau Ursula Keßler,
Frau Waltrud Köpke, Frau Renate Schultz,
Frau Waltraud Wotenow, Frau Helga Janella,
Frau Helga Kummernuß, Frau Hildegard Maßmann,
Frau Wanda Möller, Frau Maria Moor,
Frau Hanne-Lore Westphal, Herrn Otto Fischer,
Herrn Norbert Reppenhagen, Herrn Dieter Lüdeking,
Herrn Dieter Hannemann, Herrn Erwin Gieraths,
Herrn Wolfgang Pahl, Herrn Hans Edel,
Herrn Ernest Wagner, Herrn Heinrich Fahrland,
Herrn Dieter Ullerich, Herrn Helmut Otte,
Herrn Manfred Preuß,

zum 75. Geburtstag

Frau Margot Hadler, Frau Christel Awißus,
Frau Annaliese Schneider, Frau Inge Brodny,
Frau Gisela Töpfer, Frau Heidrun Salewski,
Frau Sigrid Koepcke, Frau Margot Pries,
Frau Dorothea Spiegelberg, Frau Christa Radzio,
Frau Brigitte Lohmann, Frau Edith Rietzke,
Frau Bärbel Fehrenberg, Frau Heidemarie Freudenberg,
Frau Bärbel Müller, Frau Ursula Nitsch,
Frau Renate Kresin, Herrn Werner Franz,
Herrn Otto Scheer, Herrn Manfred Jacobs,
Herrn Reinhold Bönigk, Herrn Gerhard Schaalo,
Herrn Gerhard Schlentner, Herrn Gerold Jess,
Herrn Joseph Fahrland, Herrn Hans-Jürgen Schröder,
Herrn Ernst-Udo Reinharz, Herrn Christian Bierwolf,
Herrn Manfred Gräske, Herrn Dieter Wiedekopf,
Herrn Manfred Göge,

zum 70. Geburtstag

Frau Margret Materna, Frau Brigitte Schwanke,
Frau Ursula Reichel, Frau Helga Uhlendorf,
Frau Karin Schramm, Frau Christiane Schurig,
Frau Ursula Golatowski, Frau Rita Berndt,
Frau Charlotte Kasten, Frau Ursula Bauer,
Frau Sonja Loga, Frau Brigitte Hoffmann,
Herrn Klaus-Peter Heinrich, Herrn Heinz Dümpelmann,

Herrn Gerd Else, Herrn Manfred Domke,
Herrn Udo Hoffmann, Herrn Detlev Höpner,
Herrn Siegfried Nowack, Herrn Peter Wippich,
Herrn Hans-Jürgen Rutschick, Herrn Lothar Ziegler,
Herrn Peter Schneider, Herrn Joachim Fröhling,
Herrn Dietrich Sievert

Kirchliche Nachrichten

Pfarrgemeinde

Pfarrkirche

je So. 10:00 Gottesdienst
(je 1. So. Kindergottesdienst)
je Do. 12:00 Gebet für den Frieden
17.02. 10:00 Gemeinsamer Familiengottesdienst
im Dom

Gerd-Oemcke-Haus

02.02. 17:00 Gottesdienst

Domgemeinde

je So. 10:00 Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Landeskirchliche Gemeinschaft, Grüner Winkel 5

1. + 3. So. 17:00 Gottesdienst
2. + 4. So. 10:00 Gottesdienst

Katholische Pfarrgemeinde

So. 10:00 heilige Messe
Sa. 18:00 heilige Messe

Johannische Kirche

10.02. 11:00

Neuapostolische Kirche

je So. 10:00 Gottesdienst
je Mi. 19:30 Gottesdienst

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Güstrow (Baptisten)

je So. 10:00 Gottesdienst
14.02. 15:00 Kaffeetrinken mit einem Schuss Anregung
und Gespräch

Gottesdienste und Bibelstunden in den Seniorenheimen

St. Jürgensweg	19.02.	14:30 Uhr	Bibelstunde
Hollstraße	19.02.	10:00/10:45 Uhr	Bibelstunde
KMG Seniorenheim	26.02.	14:30 Uhr	Bibelstunde
Güst. Werkstätten	01.03.	08:45 Uhr	Andacht

Wohlfühltag im Winterwunderland

Eine Auszeit für Körper und Geist im Schmallenberger Sauerland

(djd). Wenn der frische Schnee unter den Stiefeln knirscht, verschneite Wiesen und Felder in der tiefstehenden Wintersonne erstrahlen, bizarre Eiszapfen von knorrigen Bäumen und male- rischen Bauernhäusern herabhängen, dann ist ein Ausflug oder auch eine längere Auszeit im Schmallenberger Sauerland ein ganz besonderer Genuss. Neben Ski- und Rodelpisten locken die erholsame Ruhe in der Natur, ausgezeichnete Gastbetriebe und wohltuende Wellnessangebote in das beliebte Feriengebiet, das nur zwei Stunden vom Rhein-Main- oder Ruhrgebiet entfernt liegt. „Natürlich werden unsere Skigebiete und Loipen vor Ort und in der benachbarten Wintersporthochburg Winterberg hervor- ragend angenommen, aber statt Skischuhen ziehen immer mehr Urlauber morgens nach einem ausgiebigen, späten Frühstück die warmen Wanderschuhe an und erkunden unser weites Netz an geräumten Winterwander- und Spazierwegen“, weiß Schmal- lenbergs Tourismusdirektor Hubertus Schmidt.

Foto: djd/Schmallenberger Sauerland Tourismus GmbH



Auf Schneeschuhen lässt sich die winterliche Ruhe abseits der Pisten am besten genießen.



EISWELT

Deutschlands größte Eisfiguren-Ausstellung

NEU



Komm ins Land der Phantasie

3 Eis-Rutschen
Eisbar mit coolen Getränken
über 100 faszinierende Eisfiguren
Eishotel Hexe Babajaga

Täglich 8-19 Uhr geöffnet, auch sonntags • RÖVERSHAGEN bei Rostock • www.karls.de

AUTO AKTUELL



Fahrschule

aller Klassen

Bang & Steenbock

Krakow am See

Plauer Str. 3

Tel. 03 84 57 / 2 33 20

Güstrow

Gutower Str. 57

Tel. 0 38 43 / 84 01 48

Anmeldung

Di. 18.00 - 19.00 Uhr

Mo. 18.00 - 19.00 Uhr

www.bangundsteenbock.de



6D DIE NEUE MOTOREN-GENERATION
TEMP

HOCHMODERNER ANTRIEB: EURO 6D TEMP BENZINER.

HOCHMODERNER PREIS: 4.000,- EURO PREISVORTEIL¹.

QASHQAI N-CONNECTA 1.3 l DIG-T, 103 kW (140 PS)	• Klimaautomatik • Sitzheizung vorne • Intelligenter Autonomer Notbrems-Assistent mit Fußgängererkennung • Einparkhilfe vorne und hinten
---	---

UNSER PREIS
ab 24.340,- €
INKL. PREISVORTEIL¹

Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 7,0, außerorts 5,0 kombiniert 5,7; CO₂-Emissionen: kombiniert 130,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: B.

Abb. zeigt Sonderausstattungen. ¹Preisvorteil gegenüber unserem Normalpreis. Ein Angebot für Privatkunden und Gewerbetreibende mit einem Fuhrpark bis 4 Fahrzeuge. Nur gültig für Kaufverträge bis zum 31.12.18.

Autowelt Güstrow GmbH & Co. KG
Lindbruch 2 • 18273 Güstrow
Tel.: 03843/277997-0
www.autowelt-gruppe.de

VERANSTALTUNGSTIPPS

- 03.02. 12:30 „Herricht und Preil“, Heizhaus
08.02. 19:00 „Bauer Korl“, Bürgerhaus
09.02. 20:00 „Tom Astor - Gegen den Strom“
Die große Country-Nacht u. a. mit Linda Feller,
Sport- und Kongresshalle
20.02. 15:00 „Schauster un Snieder“,
Haus der Kirche „Sibrand Siegert“

Stadtmuseum Güstrow, Franz-Parr-Platz 10, Tel. 769120

Mo. bis Fr., 9 bis 18; Sa., 10 bis 16; So., 11 bis 16 Uhr

Februar „Schätze aus dem Depot“:
Waschgarnituren um 1900

Winterferien „Museum im Dunkeln: Taschenlampenführung“
für Kinder von 6 bis 10 Jahren, Karten
im Vorverkauf in der Güstrow-Information

Städtische Galerie Wollhalle

Franz-Parr-Platz 9, Tel. 769169, 11 bis 17 Uhr

23.02. - 28.04. „panta rhei – alles fließt“,
Fotoausstellung Uwe Seemann

22.02. 18:00 Eröffnung

Galerie Rambow, Domplatz 16, Tel. 686503

Februar Ausstellung:
„Neue und alte Plakate von Gunter Rambow“

Uwe Johnson-Bibliothek, Am Wall 2, Tel. 769460

Mo., Di., Do., 10 bis 18 Uhr; Mi., 10 bis 14 Uhr;

Fr., 10 bis 18 Uhr; 02.02., 10 bis 13 Uhr

02.02. 10:30 Kinderlesung „Winterfreuden - Winterurlaub“

14.02. 19:00 Vortrag „8.917 Tage bei und für Ernst
Barlach - Ein Blick zurück“ Dr. Volker Probst;
eine Veranstaltung der
Goethe-Ortsvereinigung Güstrow

Schloss Güstrow, Franz-Parr-Platz 1, Tel. 7520

Di. bis So., 11 bis 17 Uhr

22.02. 18:00 Filmkunst/Kunstfilm Itzhaak Perlman -
ein Leben für die Musik, USA/Israel 2018,
Dokumentarfilm von Alison Cernick, 83 min

Ernst Barlach Stiftung Güstrow

Heidberg 15, Tel. 844000, Di. bis So., 11 bis 16 Uhr

Atelierhaus, Ausstellungsforum - Graphikkabinett
bis 22.04.2019 Ausstellung „Der Große Krieg im Kleinformat.
Graphik- und Medaillenkunst zum Ersten
Weltkrieg - Ende des Ersten Weltkrieges
vor 100 Jahren“

Haus der Museumspädagogik / Kreativwerkstatt

Gertrudenkapelle, Gertrudenplatz 1

Ernst-Barlach-Theater, Franz-Parr-Platz 8, Tel. 684146

Theaterkasse: Mi. bis Fr., 12 bis 18 Uhr

01.02. 19:30 „Die ultimative Ossilesung“

02.02. 19:30 „Hollywood in Concert - musikalische Reise
durch fast 100 Jahre Filmgeschichte“

08.02. 19:30 6. Philharmonisches Konzert,
Neubrandenburger Philharmonie

09.02. 19:30 „Twei as Bonnie un Clyde“, Komödie,
Fritz-Reuter-Bühne Schwerin

- 16.02. 15:00 Konzert mit dem Shantychor „De Klaashahns“
aus Warnemünde
22.02. 19:30 Uschi Brüning & Band, Spezial Guest:
Lukas Natschinski
23.02. 19:30 „Doof sein ist schön - Ein-Bildungsprogramm“,
Dresdner Kabarett „Die Kaktusblüten“
24.02. 15:00 „Die kleine Meerjungfrau“,
Figurentheater Winter
26.02. 10:00 „Nach Europa. Ein Theaterstück auf dem
Weg nach Europa“

Wildpark-MV.de

Natur- und Umweltpark Güstrow gGmbH

Verbindungschausee 1, Tel. 24680, täglich 9 bis 16 Uhr

02./09./16.02. Wolfswanderungen (nur mit Anmeldung)

04. - 15.02. Mo. bis Fr., 10 Uhr Winterferienspaß für Kinder
(ohne Voranmeldung)

06. und 13.03. Kinder-Spezial
(in Begleitung eines Erwachsenen)
Wolfswanderungen

02.02. Oma-Opa-Tag

16.02. Hundetag

Kinder-Jugend-Kunsthau, Baustraße 3 - 5, Tel. 82222

Kurse, Workshops nach Plan

04. - 08.02. Holz, Papier und Siebdruck

10:00 - 14:00 Offene Werkstätten

ab 9 Uhr Betreuung auf Anfrage möglich, inkl. Mittagstisch (bitte
anmelden)

Familien- und Erholungsbad Oase

Plauer Chaussee 7, Tel. 85580

02.02. 11:00 Oase Neptuntaufe

02.02. 18:00 Lichterschwimmen

04. - 15.02. Ferienzeit mit Aquatrack

16.02. 18:00 Lichterschwimmen

21.02. 17:00 Damensauna

22.02. 19:00 Mitternachtssauna „Hüttenzauber“

24.02. 09:00 Frühstückssauna

Blinden- und Sehbehindertenverein e. V.

Kontakt: Herr Küster, Tel. 038452 21179

je 1./3. Do. kostenlose Beratung und Betreuung in Sachen

09:30 - 11:30 Sozialfragen, Baustraße 33

Allgemeine WohnungsbauGenossenschaft

Güstrow - Parchim und Umgebung eG

Friedrich-Engels-Str. 12, Tel. 83430

„AWG - Rosenhof“, Straße der DSF 11 a

je Mo. 14:00 Handarbeit

je Di. 14:00 Kaffeeklatsch

je Do. 14:00 Kartenspielen

20.02. 14:00 „AWG-Forum“: Kunst im öffentlichen
Raum, Diavortrag Frau Dr. Stackebrandt

Restaurant Kaminfeuer, Bistede 1

je 2. Mi. 14:00 „AWG-Plattsacker“

„Haus der Generationen“, Weinbergstraße 28

je Fr. 18:00 Line Dance

Weitere Veranstaltungen finden Sie im Internet unter www.guestrow-tourismus.de!

„Treff. 23“, August-Bebel-Str. 23
 je Di. 14:00 Rummikub
 je Mi. 14:00 Kartenspielen
 je 1. Do. 14:00 „AWG-Singekreis“
 je 2./4. Do. 14:00 Klönschnack
 je 3. Do. 14:00 individuelle Gestaltung

Fitness Figur & Beauty Care Center

je Di. 09:00 Seniorensport
 je Do. 09:00 Seniorensport

„Treff.Sonne“, Armesünderstraße 4
 je Mo. 14:00 Plattsacker, Handarbeit, Literaturkreis
 je Di. 14:00 Spielenachmittag
 je Do. 14:00 individuelle Gestaltung
 07.02. 14:00 „AWG-Forum“: Erlebnismultifunktionsinsel
 Diavortrag Frau Dr. Stackebrandt

FG Ornithologie und Naturschutz in der Ortsgruppe Güstrow beim Naturschutzbund Deutschland

Volkshochschule, John-Brinckman-Str. 4
 15.02. 18:30 Fachgruppenversammlung

AWO-Familien-Freizeit-Lernberatungszentrum (FFLZ)

Platz der Freundschaft 3, Tel. 842400
 ab 04.02. 14:00 Gedächtnistraining
 07.02. 16:00 Infoabend zum Thema „Ernährungskompass“
 ab 14.02. 16:00 Faszien-Fitness
 nach Absprache: Still- und Trageberatung, Babyschwimmen,
 kostenlose Kursprechstunde für Eltern-Kind-Kuren, Sport- und
 Gesundheitsangebote (u. a. Pilates, Yoga, Zumba)
 Mo. bis Fr. Eltern-Kind-Gruppen (Fabel & Co)
 Mo. bis Fr. Schülernachhilfe nach Absprache
 je Mo. 17:00 Ölmalerei
 14tägig am Mo. 13:30 Seniorentanz
 je Mo./je Do. „Lesen und Schreiben mit LuS(t) am Leben“
 (Projekt für Erwachsene)
 je Mo./je Do. Allgemeine Sozialberatung
 je Mo. 15:00 Nähkurs
 14tägig am Di. Rommé, Ort: Kita „Klimperkiste“
 je 2. Di. 14:00 Gesprächstreff für Frauen 60+
 18.02. 14:00 Frauentreff 60+
 Di 2x im Monat 17:00 Zeichenzirkel
 je Di./je Do. Babymassage
 je Di./je Do. PC-Kurse
 je Di./je Fr. Kultur- und Sprachtreff
 je Mi. 12:45, 14:30 und 16:30 Nähkurse
 je Mi. 14:00 Seniorentreff
 je Mi. 15:30 Linedance
 je Do. 14:00 Linedance
 je Do. 15:00 Kreativtreff „Textile Vielfalt“
 04.02. 17:00 Literaturkreis
 25.02. 15:30 SHG „Betroffene nach Krebserkrankung“
 27.02. 18:00 SHG „Morbus-Bechterew“
 Termine für die SHG „Angehörige und Freunde psychisch
 Kranker“ bitte im FFLZ erfragen.

Jugendklub „Yellow Fun Box“

Mo. bis Mi., 13 bis 18 Uhr; Do. und Fr., 13 bis 19 Uhr
 Ferienprogramm siehe Aushang.

DRK „Haus der Familie“

Friedrich-Engels-Str. 26, Tel. 277998 33
 je Mo./je Do. 18:00 „Tanz Dich glücklich“, Turnhalle Tolstoiweg
 je Di. 09:30 Krabbelkreis, Kita „Bärenhaus“
 je Do. 18:00 Autogenes Training, Kita „Bärenhaus“
 je 3. Mi. 15:30 Familiencafé
 Kostenfreie Schnupperstunden sind möglich.

Caritas M-V e. V., KV Güstrow-Müritz

Schweriner Straße 97
 je Di./je Do. 13:00 Spielenachmittag, CARIsatt-Café

Diakonie Güstrow e. V.

Seniorenclub „Miteinander“, Buchenweg 1, Tel. 215445
 Mo., Di., Do. 14:00 Kaffeenachmittag mit Beschäftigung
Seniorenklub „Zuversicht“, Platz der Freundschaft 14 a,
 Angebote unter Tel. 77610 erfragen.

Philatelistenverein „Briefmarkenfreunde Güstrow“

AWO-FFLZ, Platz der Freundschaft 3
 10.02. 10:00 Treff der Briefmarkenfreunde
 24.02. 10:00 Treff der Briefmarkenfreunde

„Südkurve“, Freizeit-Treff der WGG

Ringstraße 8, Tel. 750172
 05.02. 14:00 Preisskat
 19.02. 14:00 Preisskat

Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte - Haus der Generationen - Partner der „Dietz und Inge Löwe Stiftung“, Weinbergstraße 28, Tel. 842343

je Mo. 09:00 Treff der Handarbeitsgruppe
 14:00 Treff der Romméspieler und OG Chor
 je Di. 13:00 Treff der Radwanderer
 je Mi. 09:00 Sportgruppe I
 10:00 Sportgruppe II
 je Do. 09:00 Sportgruppe III
 01.02. 10:00 Neujahrsfrühstück der Ortsgruppen Güstrow
 08.02. 18:00 Tanz für Paare, Anmeldung erbeten.
 13.02. 14:00 Skat
 14.02. 10:00 Sportgruppe IV
 14:00 Treff der Oldie Girls
 15.02. 14:00 Stammtisch
 17.02. 14:00 Sonntagstanz, Anmeldung erbeten
 20.02. 14:00 Skat
 22.02. 14:00 Spielenachmittag
 27.02. 14:00 Veranstaltung der OG 11

Sportverein Einheit e. V. „Wanderfreunde Ernst Barlach“

02.02. Wanderung zum Lehrpfad am Wildpark (17 km),
 Treff: 09:00 Uhr Markt
 07.02. 699. Rentnerwanderung in die Rehberge (8 und 16 km),
 Treff: 09:00 Uhr Markt
 16.02. Wanderung Schwiesower Forst (8 oder 17 km),
 Treff: 09:00 Uhr Bahnhof
 21.02. 700. Rentnerwanderung nach Schwaan (11 km),
 Treff: 08:50 Uhr Bahnhof

Verbraucherzentrale M-V

Mühlenstraße 17/Eingang von der Baustraße
 nach vorheriger Terminvereinbarung
 unter Telefon 0800 809802400 oder 0381 2087050
 je 1./3. Mi. Energieberatung
 15:00 - 17:30

Hinweise:

- Für die Richtigkeit der Termine wird keine Gewähr übernommen.
- Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse.
- Meldungen zur Veröffentlichung von Terminen in der nächsten Ausgabe senden Sie bitte bis zum **5. Februar 2019** an die Barlachstadt Güstrow, barbara.zucker@guestrow.de, Telefon 03843 769-163.



Mehr als Energie für Sie.
Die richtige Entscheidung für Ihr Zuhause.

Service rund um die Uhr.

Sie erreichen uns persönlich, online und telefonisch (03843/288 500).

Wechseln Sie sich glücklich.

Einfach über den Tarifrechner das richtige Angebot finden.

Günstige Preise und faire Bedingungen.*

Wir bieten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme in Güstrow.

Besuchen Sie auch unser Freizeitbad **Oase** in Güstrow.



*Alle Informationen zu unseren aktuellen Angeboten auf: www.stadtwerke-guestrow.de

A bis Z Fachmann

Frank Thiele
Orthopädie-Schuhtechnik



Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
03843 / 21 17 66 · www.ost-thiele.de

Geöffnet:

Mo.–Fr.: 9.00 Uhr–18.00 Uhr und Samstag: 9.00 Uhr–12.00 Uhr

Anfertigung von orthopädischen Schuhen, Einlagen aller Art für Alltag und Sport, elektronische Fußdruckmessung, Kompetenz in der Diabetikerversorgung, med. Kompressionsstrümpfe und Bandagen, Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, Änderungen und Zurichtungen an Konfektionsschuhen

BRABÄNDER
INNENAUSBAU GmbH

Spaldingsstraße 2 · 18273 Güstrow
Tel. 03843-68 24 55 · Fax 03843-68 11 73
E-Mail info@innenausbau-mv.de

TROCKENBAU • FENSTER UND TÜREN • TREPPEN • AKUSTIKBAU

JUNGJOHANN & JENSEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU



Jungjohann & Jensen GmbH
Garten- und Landschaftsbau

Glaseswitzer Chaussee 50 | 18273 Güstrow
Telefon 03843 218400 | Fax 03843 218401
info@jungjohannjensen.de
www.jungjohannjensen.de



Ein Zuhause für alle Generationen!



2-RW, Lange Str. 16
31,01 m²,
Stadtzentrum; ruhiges
Wohnumfeld; mit Einbauküche
NK-Miete: 267,- EUR
Ansprechpartner: Frau Plate (03843-834316)



3- RW, Ringstr. 54
61,13 m²,
Bad mit Fenster, ruhiges
Wohnumfeld
NK-Miete: 320,- EUR
Ansprechpartner: Frau Plate (03843-834316)



3- RW, Lange Str. 10
96,49 m²,
Stadtzentrum; mit Balkon,
Bad mit Badewanne und Dusche
NK-Miete: 702,40 - EUR
Ansprechpartner: Frau Westphal (03843-834314)



4- RW, Ringstr. 15
69,77 m²,
Bad mit Badewanne;
Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe
NK-Miete: 365,- EUR
Ansprechpartner: Frau Westphal (03843-834314)



AWG Güstrow – Parchim und Umgebung eG
Friedrich-Engels-Str. 12 · 18273 Güstrow
Tel.: (0 38 43) 83 43 - 0
info@awg-guestrow.de